

Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

2010¹

¹ erstellt aus den Quartalsberichten der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates aus dem Jahr 2010; redigiert von Mag.^a Stephanie Krisper E.MA und Mag.^a Barbara Kurz

Zusammenfassung

Die insgesamt 615 Beobachtungen und Besuche der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben ein durchaus **differenziertes Bild** ergeben. Der menschenrechtliche Standard der Polizeiarbeit in Österreich ist generell hoch.

Die zentralen Probleme ergeben sich nach wie vor im Bereich der **Schubhaft**. Der **Vollzug der Schubhaft erscheint österreichweit mit Ausnahme von Vorarlberg menschenrechtlich bedenklich**, weil die damit verbundenen Einschränkungen deutlich zu intensiv sind. **Die meisten** Häftlinge befinden sich aufgrund des in den PAZen fehlenden bzw. relativ kleinen offenen Vollzuges **weiterhin bis zu 23 Stunden täglich** im „**geschlossenen Vollzug**“ ohne adäquate Beschäftigungsmöglichkeit. Weiters sind Schubhäftlinge über ihre tatsächliche und rechtliche Situation nach wie vor sehr schlecht informiert und beraten, wodurch sie auch rechtliche Beschwerdemöglichkeiten zumeist nicht wahrnehmen können. Auch die Gesundheitsversorgung der Häftlinge, insbesondere der hungerstreikenden, wirft weiterhin Bedenken auf. Wie schon im Vorjahr wurden auch in diesem Jahr die Anhaltung von psychisch kranken Personen und der Umgang mit Selbstverletzungen/Selbstmordversuchen als Problemfelder wahrgenommen. **Im Bereich der Schubhaft besteht weiterhin großer Handlungsbedarf.**

Die Kommissionen beobachteten auch die **Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** in ihrer unterschiedlichen Gestalt. Einsätze anlässlich **Demonstrationen und Großveranstaltungen** erfolgten im Großen und Ganzen ruhig und professionell; lediglich die „**Einkesselung**“ einer Gruppe von hunderten Demonstrierenden gegen den Ball des Wiener Korporationsringes war erneut menschenrechtlich bedenklich.

Die **Kontaktgespräche** verliefen in vielen Fällen ruhig und professionell, waren aber öfters hinsichtlich **Information** des und **Kommunikation** mit dem Abzuschiebenden zu beanstanden.

Die Durchführung von **Abschiebungen** ist in vielen Punkten verbesserungswürdig. Besonders Abschiebungen von Kindern und Familien haben erhebliche menschenrechtliche Bedenken aufgeworfen. Abschiebungen führten in zwei alarmierenden Fällen zu **Familientrennung**. In manchen Fällen wurden besondere **medizinische Problemlagen** festgestellt.

Anhaltungen in Polizeiinspektionen erfolgen mit relativ wenigen Ausnahmen menschenrechtskonform und auf hohem Standard. Allerdings wurden neben räumlichen Mängeln streckenweise auch hier vereinzelt Mängel in der **Dokumentation, Information und Kommunikation** sowie der **medizinischen Betreuung der Angehaltenen** wahrgenommen. Vor allem die professionelle psychische Unterstützung **der BeamtInnen** wurde als Schwachstelle ausgemacht.

In den **Gesprächen mit Untersuchungshäftlingen** über ihre Behandlung durch die Polizei wurde den Kommissionen von Unterlassungen hinsichtlich ihrer **Information, Verpflegung** sowie **medizinischen Betreuung** berichtet.

Hinsichtlich den Kommissionen gegenüber geäußelter **Misshandlungsvorwürfe** ist festzuhalten, dass die Kommissionen weder die Aufgabe haben noch in der Lage dazu sind, derartige Vorwürfe lückenlos aufzuklären oder zu überprüfen.

Als **weiteres Problemfeld** wurde aufgrund zweier Fälle, die jedoch besonders aussagekräftig in Hinblick auf strukturelle Mängel erscheinen, **Art 8 EMRK verletzende Abschiebungen** wahrgenommen.

I. Polizeianhaltezentren / Schubhaft

Die Fortschritte in der Anhaltung in den Polizeianhaltezentren (PAZ) sind in menschenrechtlicher Hinsicht auch im Jahr 2010 vereinzelt geblieben, die meisten Problemlagen sind unverändert.

I.1. Allgemeine Anhaltebedingungen

I.1.1) Geschlossener bzw. offener Vollzug

Als **Verbesserung** ist hervorzuheben, dass es am 01.02.2010 in einem der zwei größten PAZ in Österreich, dem **PAZ Hernalser Gürtel**, zur lange angekündigten Erleichterung des Schubhaftvollzuges durch **Einrichtung eines „offenen Vollzuges“** kam. Dieser ermöglicht zumindest einigen Angehaltenen einen Schubhaftvollzug, der deutlich eher im Verhältnis zum Haftzweck steht als der bislang ausschließlich gegebene „geschlossene Vollzug“.

Das Klima unter den dort Angehaltenen war spürbar, ja fast greifbar entspannter als im „Normalvollzug“ (I Q 1). Im Gespräch mit den BeamtInnen wurde der Kommission mitgeteilt, dass es auf der offenen Station weniger Wünsche gebe und daher der Arbeitsaufwand geringer sei. Ähnlich verhält es sich mit den Schmierereien und Wandmalereien, welche im offenen Vollzug auffallend seltener sind. Wahrgenommen wurde, dass an der Optimierung dieser Vollzugsform durch die BeamtInnen gearbeitet wird und dass diese mit hohem Engagement und Freude bei der Sache sind. „Man muss Menschen mit Würde und Respekt behandeln, dann funktioniert das“, merkte ein Beamter an (I Q 3). Die Stimmung in der offenen Station ist nach den gewonnenen Eindrücken und den Gesprächen mit dem Wachpersonal erheblich besser und entspannter als in den Gemeinschaftszellen, deren Insassen sich nach wie vor im Prinzip 23 Stunden am Tag in ihren versperrten Zellen aufhalten (I Q 4).

Diese positiven Erfahrungen (sowohl für die BeamtInnen als auch für die Angehaltenen) decken sich mit denen in jedem anderen offenen Vollzug.

PAZ Eisenstadt: Die von der Kommission angeregte Verlängerung der Öffnungszeiten des offenen Vollzugs bis 22 Uhr brachte eine Verbesserung der Atmosphäre mit sich (III Q 3).

Insgesamt befinden sich **österreichweit** jedoch **die meisten Häftlinge** aufgrund des in den PAZ fehlenden bzw. kleinen offenen Vollzuges **weiterhin bis zu 23 Stunden täglich** im „geschlossenen Vollzug“.

Ausschließlich geschlossener Vollzug besteht weiterhin in den PAZ Rossauer Lände, PAZ St. Pölten, PAZ Wr. Neustadt, PAZ Leoben, PAZ Klagenfurt und PAZ Villach. **Teilweise offener Vollzug** ist in den PAZ Hernalser Gürtel, PAZ Eisenstadt (der offene Vollzug im 1. OG besteht grundsätzlich für alle Häftlinge nach einer Woche Beobachtungszeitraum, sofern es keine Auffälligkeiten gibt. Weibliche Häftlinge können auf Grund des getrennten Vollzugs nicht in die offene Station im ersten Stock, III Q 2), PAZ Linz (auf Grund der geringen Haftkapazitäten und der kurzzeitigen Anhaltung von Häftlingen spielt der offene Vollzug de facto keine Rolle), PAZ Salzburg (obwohl die Belagszahlen gering sind, werden Häftlinge

erst nach einer zweiwöchigen Beobachtungsphase in den offenen Vollzug überstellt), PAZ Schwechat, PAZ Klagenfurt (die offene Station wird aufgrund von Personalmangel abends vorzeitig geschlossen – dies schwankend 5-17 Abende pro Monat, VI Q 1-4), PAZ Wels, PAZ Innsbruck und PAZ Graz möglich. Nur das PAZ Bludenz wird **vollständig** als **offener Vollzug** geführt.

I.1.2. Beschäftigungsmöglichkeiten

Erhebungen aufgrund des vom MRB festgelegten Schwerpunktes „Beschäftigungsmöglichkeiten im PAZ“ ergaben, dass es in vielen PAZ **fast keine oder gar keine sinnvolle Beschäftigung für Häftlinge** gibt. Die sich daraus ergebenden Anhaltebedingungen in der Schubhaft sind angesichts des Zweckes der Anhaltung, nämlich der Sicherung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, unverhältnismäßig.

PAZ Hernalser Gürtel: Nach wie vor sind im geschlossenen Vollzug keine Beschäftigungsmöglichkeiten vorgesehen (I Q 1).

PAZ Rossauer Lände: Außer Büchern und dem Benutzen von privaten TV-Geräten, Zeitschriften und Spielen, gibt es kein Beschäftigungsangebot. Die PAZ-eigene Bibliothek kann einmal pro Woche von den Angehaltenen genutzt werden und enthält einen Anteil fremdsprachiger Bücher. Aktuelle Zeitungen und Zeitschriften müssen aus Eigenmitteln der Häftlinge gekauft werden. Im Hof gebe es keine Spielmöglichkeiten, die Angehaltenen würden entweder sitzen oder herumgehen, das Benutzen eines privaten Basketballs sei nicht gestattet worden. Die Frauen gaben ebenfalls an, sie würden während des Hofganges auf dem Dach lediglich sitzen oder herumgehen, es gebe kein Angebot für aktive körperliche Betätigung (z.B. Gymnastik). Ausschließlich die Hausarbeiterinnen gaben an, sich während des Hofganges körperlich zu betätigen (Tempelhüpfen, Gymnastik) (II Q 2). Die PAZ-Leitung erklärte, dass die Häftlinge die Aushändigung von Bällen von den StockbeamtInnen aktiv erfragen müssten (II Q 3). Mit Ausnahme der Hausarbeiterinnen wurde von allen Angehaltenen angegeben, dass es an sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten mangelt, was als große Belastung empfunden wird, welche das ungewisse Warten auf die Abschiebung erschwert und dazu beiträgt, dass sich Schubhäftlinge als "Kriminelle" behandelt fühlen (II Q 2). Die Kommission erhielt – wie bei Vorbesuchen – die Information, dass die Möglichkeit des Hofgangs im Freien nicht regelmäßig gewährt werde (II Q 4).

PAZ St. Pölten: Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind nach wie vor äußerst begrenzt. Außer dem täglichen Hofgang und Fernsehen stehen keine Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung (III Q 2).

PAZ Wr. Neustadt: Als einzige Beschäftigungsmöglichkeit wurden Spaziergänge auf dem Hof, die täglich möglich seien, genannt (III Q 3). Als Hausarbeiter werden üblicher Weise Strafverbüßer beschäftigt. Für Schubhäftlinge besteht das Beschäftigungsangebot lediglich aus der Möglichkeit, jederzeit Bücher auszuleihen, die in begrenztem Umfang auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen (III Q 2). Es wird von den BeamtInnen aber beklagt, dass auch noch andere Sprachen benötigt werden, es aber kaum Möglichkeiten gibt, fremdsprachige Literatur kostengünstig, bzw. kostenlos zu bekommen. Die meisten Bücher stammen aus privaten Initiativen seitens der BeamtInnen (III Q 4). Spiele und Zeitschriften sind nicht vorhanden. Zum Zeitpunkt des Besuchs gab es auch keinen Ball. Wenn private TV-Geräte (von Verwaltungsstrahftlingen) mitgebracht werden, so können diese meist auch von den übrigen Häftlingen mitbenutzt werden. ... Laut der Beamten hat

die Caritas früher im Rahmen der regelmäßigen Schubhaftbetreuung auch Spiele und Tabak vorbeigebracht, dies ist seit den Rückkehrvorbereitungsverträgen mit dem VMÖ nicht mehr der Fall (III Q 2).

PAZ Innsbruck: Laut Angaben der BeamtInnen werden Häftlinge, die bereits länger im PAZ und „kooperativ“ sind zum Streichen der Wände eingesetzt. Bei den Schubhäftlingen müsse aber immer ein Beamter/eine Beamtin dabei sein, was einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeute. Darüber hinaus seien die Beschäftigungsmöglichkeiten eher gering. In der offenen Station kann fern gesehen werden, Tischtennis und Tischfußball gespielt werden, die Angehaltenen können lesen, werden zu Reinigungsarbeiten herangezogen und dürfen eine Stunde pro Tag in den Hof gehen, wo kein Schatten vorhanden ist und keine Sportmöglichkeiten gegeben sind. Mehrere Angehaltene beklagten, dass die Zellentüren schon sehr früh geschlossen werden und dann „nichts mehr zu tun sei“ (V Q 2).

PAZ Leoben: Seit Ende des Jahres 2009 wird Schubhäftlingen ermöglicht, als Hausarbeiter tätig zu sein (VI Q 1). Die zur Verfügung stehenden Spiele, Bücher und der Tischfußballspiel weisen Abnutzungserscheinungen auf, die deren Gebrauch nahezu unmöglich machen (VI Q 2).

PAZ Klagenfurt: Nach wie vor sind die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Angehaltenen, insbesondere in der geschlossenen Station, nicht ausreichend (VI Q 1); im Hof befindet sich ein Tischtennistisch (VI Q 2).

PAZ Villach: Es wurde eine neue Spielesammlung angekauft und den Angehaltenen zur Verfügung gestellt (VI Q 2). Anrainer haben trotz Entgegenkommens der Behörde durch eine angeordnete zeitliche Beschränkung der Hofnutzung und des Tischtennis-spieles ihre Beschwerden weiterhin aufrecht erhalten (VI Q 4).

Unterschiedlich verhält es sich im **offenen Vollzug**:

PAZ Hernalser Gürtel: Häftlinge können sich in der offenen Station tagsüber frei bewegen und nutzen diese Möglichkeit auch während des Besuchs durchaus, die Zellen waren nicht geschlossen, es gibt einen (tagsüber freien) Zugang zu einem eigenen, abgetrennten Teil des Spazierhofes, einen eigenen Aufenthaltsraum mit TV, einen eigenen "Sportraum" mit Tischfußball und Tischtennis, freien Zugang zu Telefonen und Duschen (I Q 1).

PAZ Eisenstadt: Als Beschäftigungsmöglichkeiten stehen den Häftlingen im 1. OG neben dem TV-Raum auch eine Tischtennisplatte und zwei Tischfußballspiele zur Verfügung. Hofgang ist einmal täglich entsprechend der Wetterlage möglich. In begrenztem Umfang bestehen Kochmöglichkeiten (III Q 2).

PAZ Schwechat: Als Beschäftigungsmöglichkeit steht im gemeinsamen Aufenthaltsraum des offenen Vollzuges ein TV-Gerät zur Verfügung (III Q 2).

PAZ Klagenfurt: Die Prüfung der Beschäftigungsmöglichkeiten ergab, dass den Angehaltenen in der offenen Station zwei Spielesammlungen, ein Tischfußballgerät, ein Fernsehgerät und diverse Bücher zur Verfügung stehen (VI Q 2).

PAZ Bludenz: Obgleich das PAZ Bludenz gesamt als offene Station geführt wird, sind die Beschäftigungsmöglichkeiten sehr begrenzt. In den Aufenthaltsräumen steht jeweils ein Fernseher mit Videorecorder. Zusätzlich können die männlichen Verwaltungshäftlinge in ihren Zellen mit einem eigenen Fernseher fernsehen. In den Aufenthaltsräumen gibt es Bücher. Für die Schubhäftlinge sind fast ausschließlich Bücher in deutscher Sprache

vorhanden. Beim täglichen Hofgang von einer Stunde kann Basketball, Tischtennis und Tischfußball gespielt werden. Ein bis zwei Verwaltungshäftlinge werden für Arbeiten im Hause eingesetzt (V Q 2).

PAZ Graz: Der offene Vollzug funktioniert problemlos und auch die Beschäftigungsmöglichkeiten sind zufriedenstellend. Den Angehaltenen stehen ein Tischtennistisch, ein Tischfußballtisch und Spielkonsolen zur Verfügung. Außerdem gibt es Fernseh- und Radiogeräte in den Zellen. Vom Landtagsklub der Grünen werden 2 Mal wöchentlich internationale Tageszeitungen ins PAZ geschickt (VI Q 2).

I.1.3. Zustand des Gebäudes

Es ist **positiv** anzumerken, dass im September 2010 im **PAZ Innsbruck** der **Umbau** und die **Renovierung** der Frauenstation als offene Station begonnen haben (V Q 4).

Kritik ist bzgl. des **PAZ Linz** dahingehend zu üben, dass das Gebäude im derzeitigen Zustand ohne Austausch der Fenster **kaum beheizbar** ist. Anhaltungen und die Dienstverrichtung für die BeamtInnen ist daher zur kalten Jahreszeit kaum zumutbar (IV Q 3).

I.1.4. Zustand der Zellen

Folgende Missstände mussten die Kommissionen im letzten Jahr feststellen:

PAZ Salzburg: Dauerbeleuchtung in den Monitor- und Sicherungszellen (IV Q 1-4)

PAZ Hernalser Gürtel: Bedenklich von Größe und Belichtung her sind die so genannten „10er“-Zellen in den Stockwerken.

PAZ Linz: Es besteht trotz wiederholter Interventionen seitens der Kommission und des MRB weiterhin die erniedrigende Situation für die Angehaltenen, ohne Sicht- und Geruchsschutz vor anderen Insassen die Notdurft verrichten zu müssen (IV Q 1).

PAZ Graz: Nach wie vor sind die Sanitärzellen lediglich durch Schwingtüren von den Aufenthaltsräumen der Angehaltenen abgetrennt (VI Q 1).

In den Zellen sind Rauchmelder angebracht. Während es bei einem Brand in einer Zelle am 17.03.2010 aufgrund des rechtzeitigen Einschreitens der BeamtInnen zu keinen Verletzungen des Angehaltenen kam, gestalteten sich die Rettungsmaßnahmen bei einem Brand in einer Zelle am 12.10.2010 aufgrund der starken Rauch- und Hitzeentwicklung als äußerst schwierig, sodass der Häftling erst durch die verständigte Feuerwehr mit schwerem Atemschutz aus der Zelle geborgen werden konnte. Er erlitt schwere Verbrennungen und eine starke Rauchgasvergiftung, musste intubiert werden und war nicht ansprechbar. Durch diese Verletzungen bestand akute Lebensgefahr. Die schon nach dem ersten Brand seitens der Kommission getätigte Anregung, Rauchmelder in den einzelnen Zellen anzubringen, wies die PAZ-Leitung mit dem Argument zurück, dass dies nicht sinnvoll sei, da einige

Häftlinge in den Zellen rauchen würden und daher erwartbar sei, dass die Rauchmelder ständig Alarm schlagen würden (VI Q 4).

PAZ Leoben: Die gravierenden Sicherheitsmängel hinsichtlich der Kameraüberwachung, des Verriegelungsmechanismus der Zellentüren und des Alarmsystems bestehen weiterhin. Aus einer schriftlichen Stellungnahme des PAZ Leoben ergibt sich, dass das Sicherheitsproblem hinsichtlich der mechanischen Verriegelungsstangen der Zellentüren weiterhin besteht, da diese mit keinen Rückzugsfedern ausgestattet sind. Hierdurch kann es zu Blockaden der Türen kommen und birgt dieser Mangel ein erhebliches Risiko (VI Q 4). Das BM.I sicherte in Beantwortung der diesbezüglich gestellten Fragen im Quartalsbericht 3-2009 zu, dass Vorkehrungen für die Behebung der Sicherheitsdefizite eingeleitet worden seien (VI Q 2).

Auch die Belüftung im Sozialraum der Angehaltenen ist nach wie vor mangelhaft. Nachdem das BM.I bereits am 31.05.2010 eine umgehende Verbesserung zugesagt hatte, teilte es am 27.10.2010 mit, nach Klärung der Finanzierung Maßnahmen umgehend umzusetzen (VI Q 4).

PAZ Schwechat: Es befinden sich die sanitären Anlagen weiterhin in einem schmutzigen Zustand. Es wurde erneut Schimmelbildung im Erdgeschoss wahrgenommen. Eine ausreichend periodische Grundreinigung scheint nach wie vor nicht vorgenommen zu werden (III Q 3-4).

I.2. Information der Angehaltenen

Schubhäftlinge sind über ihre tatsächliche und rechtliche Situation nach wie vor sehr schlecht informiert. Dieser Missstand hat sich zum Teil dadurch verschärft, dass fast in ganz Österreich die Schubhaftbetreuung durch einen einzigen, vom BM.I. beauftragten Verein durchgeführt wird. Insbesondere über rechtliche Beschwerdemöglichkeiten sind die Schubhäftlinge nahezu nie informiert.

PAZ Hernalser Gürtel: Die Kommission hat den Gesamteindruck gewonnen, dass die Häftlinge im PAZ Hernals äußerst schlecht über ihre aktuelle Situation und überhaupt nicht über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten informiert sind, maW die Rückkehrberatung nicht nur keine Rechtsberatung durchführt, sondern auch der ihr obliegenden Pflicht der Erklärung der aktuellen rechtlichen Situation nur äußerst mangelhaft nachkommt (I Q 4).

Auch wurde der Kommission mehrmals mitgeteilt, dass man den zuständigen Referenten der Fremdenpolizei einmal sehe und sich dann keine weiteren Termine mehr ausmachen könne. Einige Insassen hätten Briefe oder auch kurze Notizen verfasst, welche sie den BeamtInnen mit dem Ersuchen um Weiterleitung gegeben hätten. Kernanliegen dieser Briefe/Notizen sei die Bitte um einen Termin bei „ihrem“ Referenten. Diese Briefe/Notizen seien ohne Wirkung geblieben (I Q 1).

Alle Häftlinge wurden zunächst mit offenen, dann auch mit geschlossenen Fragen befragt, was und wie viel sie über ihre Möglichkeiten betreffend die Erhebung einer Schubhaftbeschwerde wissen. Die Kommission musste feststellen, dass nicht einmal die Existenz dieses Rechtsschutzinstitutes bekannt ist. Das zeigt sich auch an dem Umstand, dass selbst das Wachpersonal nicht wusste, wer für Schubhaftbeschwerden überhaupt zuständig ist. Da derartige Beschwerden so gut wie nie von Häftlingen verfasst werden,

hätten sie noch nie eine Weiterleitung vornehmen müssen. Die maximale Anhaltedauer war unter den Häftlingen entweder völlig unbekannt oder wurde mit „sechs Monaten“ angegeben. Wie bei den Vorbesuchen bereits wahrgenommen, wussten die Befragten weder über den Stand ihres Verfahrens, noch über den Zeitpunkt ... ihrer Abschiebung Bescheid (I Q 1, 2 und 4). Ähnlich verhält es sich mit der Information über den Stand des Verfahrens. Vor allem bei Häftlingen, die wegen eines "Dublin-II-Bescheides" in Schubhaft waren, war große Frustration, zum Teil massiver Ärger darüber erkennbar, dass sie keinerlei Information über die jeweiligen Gründe der Verzögerung der Überstellung erhielten (I Q 2).

Wahrgenommen wurde weiters, dass diese Uninformiertheit mitunter zu Hungerstreiks führt, da die Möglichkeit aufgrund von Haftunfähigkeit aus der Schubhaft zu kommen bekannt ist, nicht aber die Möglichkeit der Schubhaftbeschwerde (I Q 4).

PAZ Rossauer Lände: Einige der befragten Schubhäftlinge beklagten den Mangel an Informationen über ihren Verfahrensstand.

- Ein Angehaltener beklagte, seit 19.12.2009 in Haft zu sein und nicht zu wissen, wie es weiter gehe. Er habe alle Informationen nur schriftlich auf Deutsch erhalten, verstehe diese aber nicht.

- Ein zweiter bestätigte diesen Mangel an Informationen über den Verfahrensstand. Seine Familie habe bereits das Land verlassen, er sei immer noch hier, wisse nicht, wie lange noch.

Beide fühlten sich immer wieder unter Druck gesetzt, Papiere zu unterschreiben, auch wenn sie den Inhalt nicht verstünden. Sie würden das tun in der Hoffnung, dass dann die Schubhaft bald enden würde ("just want to leave this place").

- Es wurde die Kommission II bei einem Kontaktgespräch darauf aufmerksam, dass die abzuschiebende Person offenbar nicht die gewünschte Beratung und Vertretung durch den eigenen Rechtsvertreter bekam. (II QB 3).

PAZ Eisenstadt: Laut Angaben von MitarbeiterInnen des VMÖ setzt sich das Betreuungsangebot aus humanitärer/sozialer Betreuung und Rückkehrberatung zusammen. Rechtsberatung findet bekanntlich keine statt, Rechtsinformation aber im Rahmen des Übersetzens von Schubhaftbescheiden und anderen Dokumenten. Eine aktive Information über die Möglichkeit der externen rechtlichen Beratung durch andere Betreuungsorganisationen erfolgt nicht (III Q1). Eine Mitarbeiterin der Caritas bietet während der Besuchszeiten rechtliche Beratung an. Von Beamtnenseite war bereits im Vorquartal der Eindruck geäußert worden, die Tätigkeit von zwei verschiedenen Betreuungsorganisationen im PAZ Eisenstadt würde zu einer Verunsicherung der Angehaltenen führen, da es zu unterschiedlichen Informationen kommen könne.

- Konkret hatten die Beamten die Vermutung geäußert, dass unzutreffende Informationen der Caritas zum Verfahrensstand einen Schubhäftling zum SMV bewogen hätten. Die Kommission unternahm daher auch einen Besuch bei der Caritas Eisenstadt, wo die zuständige Mitarbeiterin glaubhaft erklärte, die Fehlinformation sei nicht von der Caritas sondern von dritter Seite gekommen. Hr. Ecker bestätigte diese Angabe in einem Email an die Kommission III.

Die Kommission gewann in den Gesprächen mit den Schubhäftlingen wieder den Eindruck, dass die Information über den Verfahrensstand sehr gering ist bzw. dass es keinen ausreichenden Informationsfluss bzw. die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen Fremdenpolizeibehörde, VMÖ und den Betroffenen gibt (III Q 2).

PAZ Schwechat: In Einzel- und Gruppengesprächen mit Häftlingen gewann die Kommission den Eindruck, dass die Atmosphäre unter den Schubhäftlingen stärker als sonst von Verzweiflung und Aussichtslosigkeit geprägt war. ... Die zum Zeitpunkt des Besuchs anwesenden VertreterInnen des VMÖ gaben an, dass sie zwar keine Rechtsberatung anbieten könnten, jedoch je nach Bedarf Kontakt mit den zuständigen BehördenvertreterInnen der Fremdenpolizei aufgenommen werde, um den aktuellen Verfahrensstand und offene Fragen abzuklären (III Q 1 und 3).

PAZ Salzburg: *Laut übereinstimmender Aussagen eines im PAZ Salzburg interviewten Geschwisterpaares bei ihrer getrennten Befragung hätten sie einzig nach ihrer Festnahme in Wien eine Übersetzung erhalten. Danach seien sie nach Traiskirchen, später nach Thalham und einige Tage darauf in das PAZ Salzburg überstellt worden. Weder sei ihnen der Inhalt des Schubhaftbescheides in einer ihnen verständlichen Sprache kommuniziert worden, noch seien sie über die bevorstehenden behördlichen Schritte bzw. ihre Überstellung an unterschiedliche Orte in Österreich aufgeklärt worden. Es war ihnen auch nicht bewusst, warum ihnen die Freiheit entzogen wurde bzw. wohin sie verbracht wurden und wie lang sie angehalten werden. Ebenso wenig wurde ihnen der Inhalt des Ladungsbescheides in einer ihnen verständlichen Sprache vermittelt (IV Q 1).*

PAZ Klagenfurt: Wie schon bei früheren Besuchen beklagten einige Angehaltene, über den Stand ihres Verfahrens nicht ausreichend informiert zu werden (VI Q 1).

Viele Angehaltene fühlten sich **von der Schubhaftbetreuung nicht korrekt betreut**

PAZ Hernalser Gürtel: Übereinstimmend wurde angegeben, dass man bei der Schubhaftbetreuung "nur telefonieren" könne, alle anderen Fragen jedoch gar nicht oder unbefriedigend beantwortet würden, insb. auch zum Stand der jeweiligen Verfahren (I Q 1).

Die Kommission stößt bei näherem Nachfragen auf Resignation bis hin zur dezidierten Ablehnung weiterer Gespräche mit dem VMÖ (I-58/2010, I-65/2010). Das einzige Anliegen des VMÖ sei es, die Angehaltenen zu einer Rückkehrerwilligung zu bewegen (I Q 3).

PAZ Rossauer Lände: Die für die Rückkehrvorbereitung zuständige Organisation (VMÖ) (von Schubhäftlingen als "Caritas" bezeichnet) wurde von den gesprochenen Häftlingen abgelehnt, da sie in ihren Augen mit der Polizei zusammenarbeite (II Q 1). Alle der bei einem Besuch befragten Angehaltenen hatten bereits die Möglichkeit, mit der Schubhaftbetreuung zu sprechen. Drei beschwerten sich allerdings darüber, dass im Betreuungsgespräch nur versucht worden sei, sie von einer „freiwilligen“ Rückkehr zu überzeugen (II Q 4).

PAZ Schwechat: Auf Grund der Beschränkung der Rückkehrvorbereitung auf die Beratung im Hinblick auf Rückkehrmöglichkeiten gaben die meisten der Schubhäftlinge an, sich nicht gut betreut zu fühlen bzw. der Rückkehrberatung nicht vertrauen zu können (III Q 1 und 3).

PAZ Salzburg: Im 39. Quartal seit bestehen der Kommission stellen sich zunehmend mehr Fragen in Hinblick auf die Betreuungsqualität in der Schubhaft. ... Laut Angaben der Gesprächspartnerin erfolgte die Kommunikation der Betreuungseinrichtung mit ihr einzig und alleine über die telefonische Einbindung der diplomatisch-konsularischen Vertretung (IV Q 1).

I.3. Medizinische Betreuung

Der Staat erfüllt seine Aufgabe, die Gesundheit der von ihm angehaltenen Häftlinge zu wahren, gerade in Schubhaft nur mangelhaft bzw. in einzelnen Fällen gar nicht. Dieser Missstand hat verschiedene Ursachen.

In manchen PAZ ist der **Sanitäts- oder ärztliche Bereich personell unterbesetzt**.

PAZ Wels: Das PAZ verfügt nach wie vor über eine nicht ausreichende Anzahl an medizinischem Hilfspersonal.... Ebenso unzureichend hält die Kommission die personelle Ausstattung mit Sanitätern. Es ist nur ein Beamter Sanitärer und somit ist nicht gewährleistet, dass jeden Tag einer im Dienststand ist. Bei Urlaub kann es weiters zu längeren Zeiten ohne Sanitärer kommen (IV Q 2).

PAZ Salzburg: Keine adäquate Gesundheitsversorgung besteht, wenn die PolizeiärztInnen bzw. die HonorarärztInnen nicht im PAZ anwesend sind (IV Q 3).

PAZ Graz: Nicht zufriedenstellend ist laut Auskunft der PAZ-Leitung die Personalsituation. Es müssen auch BeamtInnen ohne Rettungssanitäterausbildung für den Sanitätsdienst herangezogen werden ... Die Volksanwaltschaft stellte zwei Anfragen an die Frau Bundesministerin bezüglich eines amtswegigen Prüfungsverfahrens betreffend „Sanitätsdienst im PAZ“ (VI Q 1 bis 4).

Bei amtsärztlichen Untersuchungen wird die **Beiziehung von DolmetscherInnen unterlassen**.

PAZ Hernalser Gürtel: Bei der medizinischen Betreuung wird nach wie vor auf die Beiziehung von DolmetscherInnen verzichtet (I Q 4).

- Es wurde zB einem afghanischen Häftling, der aus Traiskirchen an sich einen Befund bei sich hatte, in dem wegen Verdachts auf Depression eine Vorstellung bei einem Psychologen oder Psychiater angeregt wurde, vom Amtsarzt im PAZ Kopfschmerzen diagnostiziert und 2 Tabletten Novalgin verabreicht. Den Befund konnte der Häftling wegen der Sprachbarriere gegenüber dem Amtsarzt nicht einmal erwähnen.

- Auch für Gespräche mit einem jugendlichen Häftling, der einige Tage vor dem Besuch einen Suizidversuch verübt hatte, wurden keine Dolmetscher beigezogen, obwohl auch bei diesem Häftling psychologische Probleme indiziert waren (I Q 2).

- Ein Angehaltener, der an einer Tuberkulose litt, wurde darüber nicht aufgeklärt. Da ihm die Diagnose nicht erklärt und übersetzt wurde, wusste er nicht einmal, dass die von ihm eingenommenen Medikamente die Tuberkulose bekämpfen sollten.

- Ein minderjähriger Hungerstreikender, dessen kritisches Gewicht bei einer Größe von 1,80m mit 58kg bestimmt worden ist, hat laut Amtsarzt den Hungerstreik abgebrochen, was nicht den Tatsachen entsprach (I Q 4).

PAZ Rossauer Lände: Bei der ärztlichen Untersuchung von Hungerstreikenden werden keine DolmetscherInnen beigezogen (II Q4).

Kommt es zu **mangelhafter Dokumentation** des gesundheitlichen Zustandes eines Angehaltenen, besteht die Gefahr, dass – auch schwere – Erkrankungen und Verletzungen nicht dokumentiert werden.

PAZ Innsbruck: Im Rahmen eines Besuches wurde die Dokumentation aller 15 Personen gesichtet, die seit 1.1.2010 in der „besonders gesicherten Zelle“ untergebracht wurden. In drei von diesen Fällen ist die medizinische Dokumentation nicht oder nur sehr schwer lesbar, in vier Fällen ist die Dokumentation an sich in wesentlichen Punkten nicht vollständig. So war etwa mehrfach nur aus der polizeilichen Dokumentation ersichtlich, dass Angehaltene ärztlich untersucht worden waren. Eine eigene medizinische Dokumentation wurde offensichtlich nicht angelegt (V Q 2).

Es wurde die Dokumentation hinsichtlich der medizinischen Betreuung bei Akten von 16 im Zuge einer größeren Suchtmittelaktion Festgenommenen in vielen Fällen bei den Haftberichten leer vorgefunden. ... Die Karteikarten konnten gefunden werden, jedoch waren nicht alle ausgefüllt. Bei zwei Personen war am Karteiblatt nur ein Stempel, es gab keine Aufzeichnungen. Bei einer Person lag der Anamnesebogen in Muttersprache (Spanisch) vor, weitere Eintragungen aber fehlten (V Q 3).

Mangelhafte Dokumentation lässt in manchen Fällen den Schluss auf **mangelhafte medizinische Betreuung** zu.

PAZ Innsbruck: *Bei einem Haftbericht war Selbstmordgefahr angekreuzt, das Untersuchungsblatt aber leer. Auch der Anamnesebogen leer, beim Arztblatt die Frage nach Selbstmordgedanken nicht angekreuzt. Es gibt einen Vermerk „Depressionen mit Schlafstörung“ (V Q 3).*

PAZ Hernalser Gürtel: *In den im PAZ erliegenden Befunden zu einem sich vor seiner Abschiebung selbst verletzt habenden Schubhäftling war ohne Arztstempel, ohne Unterschrift festgehalten worden: Hals li. ca 10 cm lange leicht blutende Schnittwunde, re. obere Brust ca. 10 cm lange querverlaufende leicht blutende Schnittwunde, weitere oberflächliche Ritzer im Bauchbereich. ... Der am Flughafen Brüssel beigezogene Arzt stellte fest, dass die Wunden genäht werden mussten, ansonsten wäre die Flugtauglichkeit nicht gegeben. Ein weiterer Flug ohne adäquate medizinische Versorgung wäre somit mit großem Gesundheitsrisiko verbunden gewesen. Der Betroffene gab gegenüber der Kommission an, dass er sich wie oben geschildert verletzt hatte. Die Verletzung seien jedoch ärztlich nicht in Augenschein genommen, sondern nur von einem Sanitäter mit einem Verband versehen worden. Er habe weiter geblutet und sei am Brüsseler Flughafen erstmals ärztlich versorgt worden (I Q 1).*

Insbesondere die **mangelhafte Untersuchung von Hungerstreikenden** gab regelmäßig Anlass zu Kritik, in manchen Fällen wurde die Hungerstreikuntersuchung sogar **gänzlich unterlassen**. Hungerstreikende Personen verblieben trotz unterschrittenen Mindestgewichtes weiter in Haft.

Im PAZ Hernalser Gürtel war der neue chefarztliche Erlass, der seit Jänner 2010 an die PAZen und Sanitätsstellen verschickt werden sollte, im ersten Quartal 2010 noch nicht bekannt (I Q 1). Aber auch die außer Kraft getretenen Richtlinien bei den Hungerstreikuntersuchungen werden fallweise nicht entsprechend eingehalten. Die

medizinischen Kontrolluntersuchungen von Hungerstreikern finden nach wie vor nicht regelmäßig statt (I Q 2).

- Es wurde ein Angehaltener angetroffen, dessen kritisches Gewicht bei einer Körpergröße von 175cm mit 52kg angenommen wurde, was einem Bodymassindex von 17 (sic!) entspricht. Das Gewicht des Betroffenen betrug am 15.3.2010 nach mehrtägigen Hungerstreik 51,7kg (also unterhalb des weit unten angesetzten kritischen Gewichts), es wurde dennoch keine Blutabnahme durchgeführt (I Q 1).

- Das kritische Gewicht wurde bei einer Körpergröße von 179cm mit 48 Kg festgesetzt. Das wäre ein BMI von 15 (sic!) (I Q 1).

- Das Gewicht einer Person lag bereits seit einer Woche unter ihrem Mindestgewicht (BMI von 16), der BZ wies einen Wert von 56mg/dl auf und der Urin war seit 4 Tagen nicht mehr untersucht worden, weil keiner abgegeben werden konnte. Auf diesen Fall angesprochen, entgegnete die Amtsärztin, dass der Eindruck zähle und dem Gewicht zu viel Bedeutung beigemessen werde. Konkret bezeichnete sie die körperliche Verfassung des Betroffenen als guten Allgemeinzustand (I Q 2).

PAZ Rossauer Lände: Die medizinischen Kontrolluntersuchungen von Hungerstreikenden finden nach wie vor nicht regelmäßig statt. Die Kommission erhielt wiederum von vielen Hungerstreikenden die Information, dass sie nicht ersucht worden seien, eine Harnprobe abzugeben. In den Krankenakten findet sich jedoch immer der Hinweis, dass eine Harnprobe nicht möglich war oder verweigert wurde, d.h. es wäre der Hungerstreikende sehr wohl ersucht worden, eine Harnprobe abzugeben, hätte dies aber nicht tun können oder wollen. Alle bei einem Besuch gesprochenen Hungerstreikenden gaben an, dass sie keiner Blutlabor-Untersuchung unterzogen worden seien (II Q4).

- Ein Häftling gab nach einwöchigem Hungerstreik an, dass sein Blutzucker noch nie kontrolliert worden war. Auf dem Kontrollblatt war in der Spalte für die Harntests regelmäßig "nicht möglich" oder "verweigert" eingetragen (II Q 3).

- Die Kommission sprach mit einem Hungerstreikenden, der bei einer Körpergröße von 170cm laut Kartei bereits von 64kg auf 52,8kg abgenommen hatte und über Schmerzen in der Speiseröhre und im Herzbereich klagte. Der Allgemeinzustand des Betroffenen war sehr schlecht, er lag im Bett, war kachektisch, eingefallen, in der Stimmung deutlich depressiv sowie deutlich exsikkiert, weil er offensichtlich zu wenig trank. Er gab an, dass er regelmäßig ärztlich untersucht werde, wobei dabei nur das Blut aus der Fingerbeere untersucht worden sei. Bei einer Körpergröße von 170cm war ein kritisches Gewicht von 50kg angeführt (II Q 4).

PAZ Schwechat: Die Kommission konnte auf Grund der Krankenakten wahrnehmen, dass die ärztliche Hungerstreikuntersuchung nur alle zwei Tage durchgeführt wird. Dies wurde von den Häftlingen bestätigt (III Q 1). Die Ärzte kommen nicht eigens für die Hungerstreikkontrollen ins PAZ, sondern führen die Untersuchungen nur während der regulären Ordinationszeiten durch. In einem Fall war die Erstuntersuchung daher erst am dritten Tag nach Eintritt in den Hungerstreik erfolgt (III Q 2). Der Amtsarzt gab an, dass Hungerstreikende aus seiner Sicht nicht krank wären und daher nicht der täglichen Kontrolle bedürften. Der Amtsarzt gab an, die Hungerstreikrichtlinie des BMI zu kennen, wonach bei Hungerstreikenden tägliche Kontrollen vorgeschrieben sind, er gab jedoch an, sich die Arbeit nicht durch eine Richtlinie vorschreiben zu lassen. Die Abstände der Untersuchungen unterlägen seiner Einschätzung (III Q 3).

PAZ Wr. Neustadt: *Die Kommission erkundigte sich auch nach dem Akt eines Schubhäftlings, der bis zum 20.1.2010 im PAZ Wiener Neustadt in Schubhaft, dort im Hungerstreik, und während des Hungerstreiks am 21.1.2010 abgeschoben worden war. Der Schubhäftling hatte sich seit 13.1.2010 im Hungerstreik befunden, das mit 54kg angegebene kritische Gewicht um 2kg unterschritten, so dass am 20.1.2010 (Tag vor der Abschiebung) durch den Amtsarzt des PAZ Wiener Neustadt eine Laboruntersuchung für erforderlich erachtet worden war. Die Mitgabe der medizinischen Akte war bei der Überstellung nach Wien zur Vorbereitung der Abschiebung nicht erfolgt (III Q 1).*

PAZ St. Pölten: Die ärztliche Untersuchung von Hungerstreikenden erfolgt laut dem Kommandanten nur zweimal wöchentlich (montags und freitags), wobei jeweils montags Blut abgenommen werde (III Q 2).

I.4. Umgang mit psychisch belasteten Angehaltenen

Wie schon im Vorjahr wurden auch in diesem Jahr die Anhaltung von psychisch kranken Personen und der Umgang mit Selbstverletzungen/Selbstmordversuchen als Problemfelder wahrgenommen.

In einzelnen Fällen stellte sich heraus, dass über psychisch belastete Personen Schubhaft **ohne ausreichende Prüfung der Haftfähigkeit** und damit rechtswidrig verhängt worden war.

PAZ Leoben: *Ein Häftling aus der russischen Föderation hatte einige Fragen aus dem psychischen Formenkreis mit ja beantwortet. Im Gespräch mit der Ärztin der Kommission schilderte der Angehaltene Schlafstörungen, bedrückende Gedanken, Flashbacks und schlimme Erlebnisse im Gefängnis in Tschetschenien. Er wirkte sehr gedrückt und betonte, wie belastend die Haftsituation sei. Das vorliegende fachärztliche Gutachten ... hielt fest, dass er unter einer schweren posttraumatischen Belastungsreaktion litt. Die Ärztin der Kommission regte im Gespräch mit dem Polizeiarzt an, ihn als haftuntauglich zu entlassen; dieser Anregung wurde entsprochen (VI Q 3).*

PAZ Graz: *Eine verhaltensauffällige Frau, seit Beginn der Anhaltung in Schubhaft aggressiv, gewalttätig und verweigernd, wurde 14 Tage in der Überwachungszelle angehalten. Bereits am zweiten Tag der Anhaltung war bekannt, dass es sich mit Wahrscheinlichkeit um eine Patientin handelt, die von einer psychiatrischen Anstalt in Padua als abgängig gemeldet war. Erst nach 2 Wochen wurde die Frau mit Verdacht auf schizoaffektive Psychose als haftunfähig beurteilt und in die LSF überstellt (VI Q 2).*

Darüber hinaus haben exemplarisch die Beobachtungen im PAZ Rossauer Lände erneut gezeigt, dass die Häufung von "schwierigen Fällen" für die PAZ-BeamtInnen eine große Belastung darstellt. Die BeamtInnen, die wegen der **für intensive und fortdauernde psychiatrische Behandlung und Betreuung unzureichenden strukturellen Bedingungen (z.B. keine Krankenstation, kein ausgebildetes Personal, das rund um die Uhr eine adäquate Betreuung gewährleisten kann)** mit der engmaschigen Überwachung von psychisch kranken Personen betraut werden, sind verständlicherweise mit der Situation **überfordert**. Die strukturellen Begebenheiten in einem PAZ bedingen weiters

eine Tendenz zum **restriktiven bzw. punitiven Umgang mit Selbstverletzungen und psychischen Ausnahmezuständen** von Angehaltenen (z.B. routinemäßige Verlegung in die **Einzelhaft/Sicherungshaft**, siehe schon letzter Fall zum PAZ Graz). Eine restriktive Antwort der BeamtInnen auf Selbstverletzungen bzw. psychische Ausnahmezustände (automatische Einzel- bzw. Sicherungshaft, Fesselung etc.) führt nach Wahrnehmung der Kommissionen in eine Dynamik aus gewaltsamer Sicherung und Widerstand, die die Spirale der Selbst- und Fremdgefährdung noch weiter antreibt. Probleme werden durch Unterlassen der Beiziehung von DolmetscherInnen und der Schubhaftbetreuung noch verschärft.

PAZ Rossauer Lände:

- *Es war im Fall eines Verwaltungsstrahftlings mit mehrjähriger psychiatrischer Vorgeschichte (Schizophrenie, 5 Jahre in psychiatrischer Behandlung) bei der ärztlichen Untersuchung nach der Festnahme eine engmaschige Zellenkontrolle (in 30-minütigen Abständen, auch nachts) angeordnet worden. Der zuständige Stockbeamte war mit der "Betreuung" des Angehaltenen, insbesondere den regelmäßigen, auch nachts stattfindenden Kontrollen, überfordert, und empfand die Unterbringung des Betroffenen im PAZ als unmenschlich.*

- *Nach einer Selbstverletzung und auf Grund der Aggressivität des Betroffenen gegenüber den Beamten war eine spannungsgeladene Situation entstanden, in der sich die Kommission um Deeskalation bemühte und den Betroffenen in die Ordinationsräume zur Wundversorgung und ärztlichen Begutachtung begleitete. Als Grund für das Schneiden gab der Betroffene gegenüber der Dialogärztin an, seit 4 Monaten in Haft zu sein und es nicht mehr auszuhalten. Da sich die Dialogärztin gegen eine Verlegung in die Einzelzelle ausgesprochen hatte, wurde der Angehaltene zunächst zurück in die Gemeinschaftszelle gebracht. Dort konnte die Kommission wahrnehmen, dass die Stockbeamten mit diesem Vorgehen nicht einverstanden waren, da sie auf Grund der fehlenden Disziplinierungsmaßnahmen ihre Autorität untergraben fühlten. Es wurde schließlich Einzelhaft angeordnet. Auch während der Wundversorgung in den Ordinationsräumen war für die Kommission wahrnehmbar, dass die diensthabende Polizeiärztin und die anwesenden Sanitätsbeamten der Erregtheit und Aggressivität des Betroffenen nicht deeskalierend begegneten, sondern sein Verhalten vielmehr als Affront erlebten. Im anschließenden Gespräch mit der Polizeiärztin war diese der Meinung, dass die meisten Schubhäftlinge psychische Probleme nur simulierten und mittels Selbstverletzungen "vortäuschten" um sich aus der Schubhaft frei zu pressen. Die Berücksichtigung einer tatsächlichen psychischen Erkrankung bzw. einer Retraumatisierung in Schubhaft als Hintergrund für emotionale Ausnahmezustände und Selbstverletzungen schien durch diesen Generalverdacht der Simulation ausgeschlossen (II Q 1).*

- *Ein weiterer Betroffener hatte sich insgesamt viermal zum Teil schwer verletzt, zuletzt unmittelbar vor den geplanten Abschiebungen. Der Überstellung nach Wien war infolge einer Selbstverletzung ein stationärer Aufenthalt in der Psychiatrie in Graz vorangegangen. Im PAZ Rossauer Lände wurde er direkt in Sicherungsverwahrung genommen. Auf den Antrag des Anwaltes auf umgehende Haftprüfung unter Hinweis auf die akute Suizidalität des Betroffenen wurde offenbar nicht reagiert, vielmehr wurde von der Polizeiärztin vor der zwei Tage nach Antragsstellung geplanten Abschiebung psychische Unauffälligkeit attestiert. Die geplante Abschiebung verhinderte der Betroffene durch Zufügen einer Wunde am Handgelenk, die auf Grund des hohen Blutverlustes eine Ausführung ins Spital nötig machte. Es folgte eine Unterbringung in der Gummizelle, ohne Kleidung und mit Fesselung an Händen und Füßen, da offenbar die Befürchtung bestand, er könne sich mit dem*

Reißverschluss der Hose oder durch Abreißen der Wandverkleidung der Zelle erneut selbst verletzen. Vor einer weiteren, vier Tage später angesetzten Abschiebung hatte er erneut angekündigt, die zwangsweise Außerlandesbringung durch Eigen- oder Fremdgefährdung zu verhindern. Von der Polizeiärztin wurde die Flugtauglichkeit erneut bestätigt und der Betroffene unter Hinweis auf frühere Selbstverletzungen für psychisch unauffällig befunden. Nach Verbringung ins Flugzeug begann der Betroffene massiven Widerstand zu leisten (lautes Schreien, Stoßen mit dem Kopf gegen den Vordersitz, Beißen der Beamten), so dass die Abschiebung abgebrochen werden musste (II Q 2).

- Ein Schubhäftling, der bereits einen Selbstmordversuch im PAZ Bludenz verübt hatte, litt stark unter der Trennung von Frau und Kindern, welche sich noch im Flüchtlingsheim in Bludenz befanden. Aus dem Krankenakt ging hervor, dass der Betroffene an einer Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion litt. Unmittelbar nach seiner Einlieferung ins PAZ war er automatisch in Sicherungshaft gekommen, obwohl der Betroffene eine Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle wünschte. Die PAZ-Leitung gab dazu an, die Verlegung in die Sicherungshaft erfolgt automatisch, wenn es auf Grund der Vorgeschichte bzw. auf Grund von Äußerungen der betroffenen Person einen Verdacht auf Selbstgefährdung gibt. Eine engmaschige Kontrolle durch die StockbeamtInnen könne nur in der Absonderungszelle gewährleistet werden. Es erfolge zwar immer eine Rücksprache mit Dialog und Amtsarzt, die Entscheidung über eine Rückverlegung in die Gemeinschaftszelle liege aber bei der PAZ-Leitung und nicht beim Amtsarzt/Dialog.

- Zwei Schubhäftlinge befanden sich auf Grund der Äußerung von Selbstmordabsichten in Sicherungsverwahrung. Beide Personen gaben an, keine Möglichkeit zur Bewegung im Freien zu haben. Bestehende Sprachbarrieren bei dem Betroffenen schlugen sich offensichtlich auch auf dessen Erregungszustand nieder, da er seine Anliegen und Bedürfnisse (verstopfte Toilette, die er offenbar so vorgefunden hatte; kein Zugriff auf private Lebensmittel; begrenzter Zugang zu Wasser) nicht zum Ausdruck bringen konnte. Ein Kontakt mit der Schubhaftbetreuung hatte bei beiden Angehaltenen noch nicht stattgefunden. Laut den Stockbeamten findet die Schubhaftbetreuung bei Schubhäftlingen in der Sicherungsverwahrung nur begrenzt statt, da die BetreuerInnen dazu in den Zellentrakt kommen müssten (II Q 3).

I.5. Sonstiges

Die Unterbringung in „Sicherungszellen“ erfolgt manchmal aus **unzulässigen** Gründen.

PAZ Salzburg: Es werden Verwahrungshäftlinge nur aus dem Grund der Belegung der Monitorzellen in den Sicherungszellen untergebracht (IV Q 1-4).

PAZ Wels: *Problematisch erscheint die Anhaltung eines Häftlings in der Sicherungszelle (im konkreten Fall sogar über 48 Stunden hinaus), weil aufgrund von Sprachproblemen mit ihm kein Kontakt hergestellt werden konnte.* (IV Q 2).

Zur **Inschubhaftnahme unmündiger Minderjähriger** kam es im Fall von Danielle und Dorentina Komani, beide acht Jahre alt. Sie wurden im PAZ Rossauer Lände gemeinsam mit ihrem Vater in einer „Familienzelle“ untergebracht (II Q 4).

II. Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

II.1. Demonstrationen und Großveranstaltungen

Die Einsätze anlässlich verschiedener Demonstrationen und Großveranstaltungen erfolgten im Großen und Ganzen ruhig und professionell. Die meisten Ereignisse verliefen ohne besondere Vorkommnisse, und die BeamtInnen reagierten ruhig und der Situation angepasst. In einigen Fällen kam es jedoch zu menschenrechtlich bedenklichen Situationen.

Während der Demonstration aus Anlass des in der Wiener Hofburg stattfindenden Balls des Wiener Korporationsringes gewann die beobachtende Kommission den Eindruck, dass die Taktik der Polizei von Beginn an nicht auf Deeskalation ausgerichtet war. Ziel schien vielmehr, das behördlich verhängte Demonstrationsverbot vehement durchzusetzen. Im Zuge dessen kam es auch zur „Einkesselung“ einer Gruppe von hunderten Personen. Dabei wurden auch viele unbeteiligte Personen, die sich zufällig im Bereich der Einkesselung befanden, festgehalten. Zudem wurde durch das Auffahren zweier Wasserwerfer eine permanente Bedrohungssituation der Anwesenden geschaffen. Wie auch schon im letzten Jahresbericht erläutert, werfen solche „Kessel“ regelmäßig grund- und menschenrechtliche Bedenken auf, weil sie rasch dazu führen können, dass Menschen die persönliche Freiheit entzogen wird, ohne dass es dafür einen konkreten, individuellen Grund oder Verdacht gibt (I Q 1).

Im Rahmen eines beobachteten Fußballspiels wurde in einer an sich harmlosen Situation gewaltsames Einschreiten mit einer anschließenden Festnahme provoziert. Die Kommission stellte daher Mangel an Deeskalationsbemühungen seitens der Sicherheitsbehörde fest (IV Q 3).

II.2. Festnahmen

Die Kommissionen stellten in diesem Jahr wiederholt fest, dass die Festnahmen zur Vollziehung von Abschiebungen in vielen Punkten verbesserungswürdig sind. Besonders das Vorgehen bei Festnahmen von Familien mit Kindern haben erhebliche menschenrechtliche Bedenken aufgeworfen.

IV Q 3: Es kam bei zwei beobachteten Festnahmen von Familien zu unnötigem Zeitdruck bei gleichzeitiger Unfreundlichkeit sowie Äußerungen von Vorurteilen und Unterstellungen seitens des Abschiebeteams.

- *Es konnte von Beginn der Festnahme bis zur Verbringung in die PI zwischen den einschreitenden BeamtInnen und der betroffenen Familie aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht adäquat kommuniziert werden. Insofern konnte auch den Anweisungen der BeamtInnen nur zögerlich Folge geleistet werden.*

- *Bei einer Festnahme wurde es unterlassen, dem zweijährigen Kleinkind eine Mahlzeit zu ermöglichen. Die Mutter konnte ihr Kleinkind nicht füttern, da sich die Babynahrung in ihrer Handtasche befand und diese während des Transportes im vergitterten Kofferraum des*

Arrestantenwagens deponiert war, somit ein Zugriff auf diese nicht möglich war. Obwohl über Nachfrage der beobachtenden Abordnung der Kommission bei der morgendlichen Festnahme eine Nahrungsaufnahme während des Transportes der Mutter zugesichert wurde, hat diese offensichtlich nicht stattgefunden.

Von Seiten der BeamtInnen wird der Zeitdruck bei Festnahmen zur Vollziehung von Abschiebungen immer wieder damit gerechtfertigt, dass die ausländischen Behörden am Grenzübergang zu einem bestimmten Zeitpunkt warten würden und sich somit die Notwendigkeit höchster Pünktlichkeit ergebe. Wie die Beobachtung einer Abschiebung zeigte, gestaltet sich die tatsächliche Praxis– zumindest bei Übergabe an die tschechischen Behörden– völlig anders. Die Abzuschiebenden werden nicht am Grenzübergang den ausländischen Behörden übergeben, sondern zur nächstgelegenen Polizeistation in der tschechischen Republik gebracht. Diese ist permanent besetzt, womit das Argument, dass eine Übergabe zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt nicht stattfinden könne, nicht korrekt ist (IV Q 3). Ein morgendliches Wecken der Kinder ohne für diese verständlichen Grund und ohne hinreichende und schonende Erklärung durch weiters für sie fremde Personen kann sich als traumatisches Erlebnis negativ auf die zukünftige psychische Verfassung der betroffenen Kindern auswirken (IV Q 4).

Im Fall Komani analysierte die zuständige Kommission nach dem Gespräch mit dem Einsatzleiter und den vor Ort getätigten Videoaufzeichnungen die Festnahme.

II Q 4: Soweit für die Kommission ersichtlich, wurde das der Fremdenpolizei zur Verfügung stehende Instrumentarium vergleichsweise ruhig und zurückhaltend eingesetzt. Allerdings hinterfragt die Kommission die Notwendigkeit der Anwesenheit so vieler bewaffneter, wenn auch in der Mehrzahl in Zivil gekleideter BeamtInnen und die Mitnahme eines Rammbocks in das Wohnhaus.

Laut Aktenlage wurde im Rahmen von Festnahmen zum Zweck der Abschiebung in einigen Fällen verabsäumt, die betreffenden Personen in einer verständlichen Sprache über den Grund der Verhaftung zu informieren (IV Q 4).

II.3. Kontaktgespräche

Auch in diesem Jahr hatten die Kommissionen mehrmals die Möglichkeit, Kontaktgespräche, bei denen die Betroffenen über die Modalitäten der bevorstehenden Abschiebung informiert werden, zu beobachten. In vielen Fällen verliefen die Gespräche ruhig und professionell.

II.4. Information und Kommunikation

Die Kommissionen äußerten sich jedoch mehrfach kritisch zu der Tätigkeit und der Rolle der DolmetscherInnen. So erfolgte teilweise keine Übersetzung, und Fragen wurden von den DolmetscherInnen selbständig beantwortet. Darüber hinaus scheint die Doppelrolle der SchubhaftbetreuerInnen, die regelmäßig als ÜbersetzerInnen herangezogen werden, in

mehrfacher Hinsicht bedenklich (II Q 1-4). In anderen Fällen wurde nur telefonisch übersetzt, was ebenfalls Verständigungsschwierigkeiten mit sich brachte (IV Q 3).

In einigen Fällen kam es auch vonseiten der BeamtInnen zu unzureichender Information: In einem Fall verabsäumte die BeamtInnen, den Familienvater auf die Möglichkeit hinzuweisen, Gepäck in das PAZ nachbringen zu lassen (II Q 4); auch in anderen Fällen kam heraus, dass es nicht möglich gewesen war, die persönlichen Habseligkeiten von Schubhäftlingen rechtzeitig vor Abflug beizubringen, selbst wenn diese sich schon länger in Schubhaft befanden. Hierbei scheint offenbar immer noch ein Defizit in der Koordinierung der zuständigen Behörden zu bestehen (II Q 3). Zudem fiel auf, dass die Informationsgespräche gerade bei jenen Personen, die nicht mit ihrer Abschiebung einverstanden waren, so kurz verliefen, dass davon ausgegangen wird, dass diese Personen unzureichend oder gar nicht informiert wurden (II Q 1).

II.4. Abschiebungen

II.4.1. Familientrennung

Es wurden zwei alarmierende Fälle von Familientrennung durch Abschiebung beobachtet. In einem wurde eine Familie ohne ihren minderjährigen Sohn abgeschoben (IV Q 2). Der zweite Fall der Abschiebung von Avgustin, Danielle und Dorentina Komani ohne ihre Ehefrau bzw. Mutter Vera Komani sei genauer dargelegt:

II Q 4: Nach der Festnahme von Herrn Komani und seinen zwei Töchtern ersuchten seine Beraterin und seine Rechtsanwältin die Fremdenpolizei, die Abschiebung zu stoppen, weil Frau Komani stationär auf der Baumgartner Höhe aufgenommen wurde. Herr Komani und seine Töchter wurden mit dem Charterflug um 12:00 Uhr vom Flughafen Wien Schwechat abgeschoben.

Die Kommission hält es für vertretbar, dass die Festnahme trotz Information über Aufnahme von Frau Komani im Otto Wagner-Spital durchgeführt wurde, ist aber der Meinung, dass durch die Fortsetzung der Amtshandlung ab jenem Zeitpunkt, in dem diese Tatsache verifizierbar gewesen wäre (d.h. seit Antwort auf ehestmögliche Anfrage), im Lichte von Art 8 EMRK eindeutig unverhältnismäßig war.

Die in Art 8 Abs 2 EMRK aufgezählten Interessen sind in keiner Weise geeignet, einen Eingriff zu rechtfertigen, wodurch die Abschiebung eines Ehemannes und seiner Kinder ohne die Mutter vorgenommen und damit eine Trennung der Familie auf unbestimmte Zeit in Kauf genommen wird. Besonders unverhältnismäßig ist dieser Eingriff aufgrund des jungen Alters der Kinder (acht Jahre) und der schlechten psychischen Verfassung der Mutter. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist einerseits damit zu rechnen, dass die beiden Kinder durch die Trennung von der Mutter auf ungewisse Zeit schweres psychisches Leid erfahren. Andererseits stellt es für die sich in stationärer psychiatrischer Behandlung und daher offensichtlich psychisch äußerst instabilen Situation befindenden Ehefrau und Mutter eine immense Notlage dar, ihre Familie nicht um sich zu haben, sondern sich von ihr auf ungewisse Zeit getrennt zu wissen. ... Die Unterbrechung der Abschiebung fällt nach Ansicht der Kommission nicht allein in den Verantwortungsbereich der BPD Wien, da es sich zu

diesem Zeitpunkt um ein berichtspflichtiges Verfahren handelte, in dem Entscheidungen nicht mehr ohne Zustimmung der Sicherheitsdirektion Wien sowie des Bundesministeriums für Inneres getroffen werden konnten. Das Unterlassen jeglicher Weisung, die Abschiebung von Herrn Komani und seiner Töchter zu unterbrechen, stellt nach Ansicht der Kommission ein gravierendes Versäumnis dieser Stellen im Lichte des Art 8 EMRK dar.

II.4.2. Medizinische Betreuung

In manchen Fällen wurden besondere medizinische Problemlagen festgestellt. In einem Fall war die weitere Versorgung mit den notwendigen Medikamenten der PatientInnen im Rückkehrland nicht gesichert. In einem anderen Fall eines hungerstreikenden Schubhäftlings wurde trotz Unterschreitung des kritischen Gewichts die Flugtauglichkeit bestätigt. Überhaupt wurden einige Personen, die sich im Hungerstreik befanden, abgeschoben. In einem weiteren Fall fand die Abschiebung statt, obwohl der untersuchende Arzt aufgrund des Verschluckens einer Batterie psychiatrische/psychologische Behandlung für erforderlich gehalten hatte. Auch in einem weiteren Fall war vor der Abschiebung eine psychiatrische/psychologische Untersuchung aufgrund mehrerer Selbstmord-versuche unterblieben (II Q 1, 3).

Im folgenden Fall wurde ein Selbstverletzer ohne adäquate medizinische Versorgung und daher unter hohem Gesundheitsrisiko abgeschoben:

I Q 1: In den im PAZ erliegenden Befunden zu einem sich vor seiner Abschiebung selbst verletzt habenden Schubhäftling war ohne Arztstempel, ohne Unterschrift festgehalten worden: Hals li. ca 10 cm lange leicht blutende Schnittwunde, re. obere Brust ca. 10 cm lange querverlaufende leicht blutende Schnittwunde, weitere oberflächliche Ritzer im Bauchbereich. Unmittelbar vor seiner Abschiebung wurden dem Betroffenen von Beamten die Verbände gewechselt, der Heilungsprozess als "eingesetzt" und die Verkrustung der Wunden festgestellt bzw. festgehalten. ... Der am Flughafen Brüssel beigezogene Arzt stellte fest, dass die Wunden genäht werden mussten, ansonsten wäre die Flugtauglichkeit nicht gegeben. Ein weiterer Flug ohne adäquate medizinische Versorgung wäre somit mit großem Gesundheitsrisiko verbunden gewesen. Der Betroffene gab gegenüber der Kommission an, dass er sich wie oben geschildert verletzt hatte. Die Verletzung seien jedoch ärztlich nicht in Augenschein genommen, sondern nur von einem Sanitäter mit einem Verband versehen worden. Er habe weiter geblutet und sei am Brüsseler- Flughafen erstmals ärztlich versorgt worden (siehe auch DB 19/2010).

Ein weiteres Problemfeld, das sich für die Kommission ergab, ist die fehlende Weitergabe von relevanten medizinischen Daten an die Fremdenpolizeibehörde durch das BAA, wenn sich medizinische Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen der Betroffenen insbesondere bei einer Verhaftung und Abschiebung ergeben (IV Q 2).

II.5. Festnahmen

Die Kommissionen stellten in diesem Jahr wiederholt fest, dass die Festnahmen zur Vollziehung von Abschiebungen in vielen Punkten verbesserungswürdig sind. Besonders das Vorgehen bei Festnahmen von Familien mit Kindern haben erhebliche menschenrechtliche Bedenken aufgeworfen.

IV Q 3: Es kam bei zwei beobachteten Festnahmen von Familien zu unnötigem Zeitdruck bei gleichzeitiger Unfreundlichkeit sowie Äußerungen von Vorurteilen und Unterstellungen seitens des Abschiebeteams.

Es konnte von Beginn der Festnahme bis zur Verbringung in die PI zwischen den einschreitenden BeamtInnen und der betroffenen Familie aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht adäquat kommuniziert werden. Insofern konnte auch den Anweisungen der BeamtInnen nur zögerlich Folge geleistet werden. Bei einer Festnahme wurde es unterlassen, dem zweijährigen Kleinkind eine Mahlzeit zu ermöglichen. Die Mutter konnte ihr Kleinkind nicht füttern, da sich die Babynahrung in ihrer Handtasche befand und diese während des Transportes im vergitterten Kofferraum des Arrestantenwagens deponiert war, somit ein Zugriff auf diese nicht möglich war. Obwohl über Nachfrage der beobachtenden Abordnung der Kommission bei der morgendlichen Festnahme eine Nahrungsaufnahme während des Transportes der Mutter zugesichert wurde, hat diese offensichtlich nicht stattgefunden.

Von Seiten der BeamtInnen wird der Zeitdruck bei Festnahmen zur Vollziehung von Abschiebungen immer wieder damit gerechtfertigt, dass die ausländischen Behörden am Grenzübergang zu einem bestimmten Zeitpunkt warten würden und sich somit die Notwendigkeit höchster Pünktlichkeit ergebe. Wie die Beobachtung einer Abschiebung zeigte, gestalte sich die tatsächliche Praxis– zumindest bei Übergabe an die tschechischen Behörden– völlig anders. Die Abzuschiebenden werden nicht am Grenzübergang den ausländischen Behörden übergeben, sondern zur nächstgelegenen Polizeistation in der tschechischen Republik gebracht. Diese ist permanent besetzt, womit das Argument, dass eine Übergabe zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt nicht stattfinden könne, nicht korrekt ist (IV Q 3). Ein morgendliches Wecken der Kinder ohne für diese verständlichen Grund und ohne hinreichende und schonende Erklärung durch weiters für sie fremde Personen kann sich als traumatisches Erlebnis negativ auf die zukünftige psychische Verfassung der betroffenen Kindern auswirken (IV Q 4).

II.6. Sonstiges

In einem Fall eskalierte ein **Zustellvorgang** in einem Wohnheim für AsylwerberInnen im 2. Wiener Gemeindebezirk („Integrationshaus“).

II Q 2: *Der Zustellvorgang durch zwei uniformierte Beamte der PI Praterstern fand gegen 23:00 Uhr statt, also zu einem Zeitpunkt außerhalb der Besuchszeiten, zudem sich außer einer nachtdiensthabenden Mitarbeiterin keine BetreuerInnen im Haus befanden. Es handelte sich um den ersten Zustellversuch, eine vorherige Kontaktaufnahme mit*

MitarbeiterInnen des Integrationshauses war nicht erfolgt. [...] Im Beisein der Mitarbeiterin wurde dem Betroffenen das Schriftstück ausgehändigt, der Inhalt erläutert und dieser aufgefordert, den Empfang mit seiner Unterschrift auf dem Zustellschein zu bestätigen. Als dieser sich weigerte, den Zustellschein zu unterschreiben, [...] eskalierte die Situation. [...] Jedenfalls geriet der Betroffene in Panik (offenbar schien er davon auszugehen, dass er unmittelbar abgeschoben werden sollte), und griff zu einem Messer, das er in der Folge gegen sich selber richtete. Einer der Beamten setzte sofort Pfefferspray ein, welches bei dem aufgebrachten Empfänger jedoch keine Wirkung zeigte. [...] Laut Einsatzbericht gingen die Beamten von einer akuten Selbst- und Fremdgefährdung aus, verständigten Rettung und Feuerwehr (Sprungtücher unter dem Fenster) und leiteten durch Anforderung von WEGA-Einsatzkräften die nächste Eskalationsstufe ein. Ab dem Einsatz des Pfeffersprays wurde eine Kontaktaufnahme der nachtdiensthabenden Mitarbeiterin, bzw. der später eintreffenden persönlichen Bezugsbetreuerin mit dem Betroffenen nicht mehr ermöglicht. Vielmehr riegelten die WEGA-Einsatzkräfte nach ihrem Eintreffen den gesamten Bereich um die Wohneinheit herum ab. Ein zunächst unternommener Versuch von zwei hinzugekommenen Beamten in Zivil, den Betroffenen in ein Gespräch in englischer Sprache zu verwickeln wurde noch kurze Zeit aufrecht erhalten. Da sich der Betroffene weiterhin mit dem Messer bedrohte, ordnete der Einsatzleiter der WEGA den Zugriff mittels Taser an.

Aus den Einsatzprotokollen geht hervor, dass sowohl die für den Pfeffersprayeinsatz verantwortlichen EB als auch der Einsatzleiter der WEGA offenbar zu keinem Zeitpunkt einen Abbruch der Amtshandlung in Erwägung zogen, noch wurden erkennbare deeskalierende Schritte gesetzt, obgleich der ursprüngliche Anlass der Amtshandlung – ein bloßer Zustellvorgang – allen beteiligten Beamten bekannt war. Auch aus den geführten Gesprächen wurde deutlich, dass die Beamten offenbar keine Alternative zur Einleitung weiterer Eskalationsstufen sahen.

Der Kommission V befasste sich mit der Praxis der Innsbrucker Polizei Fotos von Personen vor allem aus den Maghrebstaaten, die nicht „klassisch“ EKD erstellt wurden, sondern in der Öffentlichkeit aufgenommen wurden („**Privatfotos**“) anzufertigen. Aus Gesprächen in der JA Innsbruck liegen der Kommission zahlreiche Aussagen von Betroffenen vor, es würden etwa derartige Fotos vorgelegt und die Aufforderung erteilt zu zeigen "wer dealt." wobei zumindest der Eindruck erweckt werde, dass bei Belastung anderer Haft verhindert werden könne. Seitens der Polizei wurde versichert, dass "die Marokkaner immer ihre Zustimmung zum Foto geben" würden. . Der Vorfall der Anfertigung von Fotos der Graffiti-Künstler ohne deren Einwilligung durch die Polizei bei einer von der Stadt Innsbruck subventionierten Ausstellung verstärkte die bereits bestehenden Zweifel der Kommission, ob derartige Fotos von Personen aus den Maghrebstaaten tatsächlich mit deren Zustimmung bzw. gesetzeskonform angefertigt wurden. (V Q 4). In einem Fall stellte die Kommission die Speicherung von personenbezogenen Daten in einem privaten Profil eines einzelnen Polizeibeamten, das – durch Passwort geschützt – der Aufsicht der Behörde entzogen war, fest. Weiters Mängel hinsichtlich des Vorgehens bei der Löschung. (V Q 1) Diese wurden nach Aufzeigen durch die Kommission behoben.

Im Verlauf von zwei Demonstrationen wurde festgestellt, dass **Videoaufnahmen** gemacht wurden. In einem Fall wurden diese von einem Beamten gemacht, der sich nicht als zu den Einsatzkräften zugehörig zu erkennen gab. Im zweiten Fall begleitete ein Videowagen die Demonstration, ohne dass es eine diesbezügliche Verlautbarung gegeben hatte (I Q 1 und 4).

III. Einzelne Polizeiinspektionen und Arrestbereiche

III.1. Allgemeine Anhaltebedingungen

Die überwiegende Mehrzahl der besuchten Polizeiinspektionen (PIs) und die dabei besonders kontrollierten Arrestbereiche wiesen einen hohen, menschenrechtlich unbedenklichen Standard auf. Vereinzelt fanden die Kommissionen aber deutliche Abweichungen von diesem Standard vor.

III.1.1. Zustand des Gebäudes

Beispiele für menschenrechtlich bedenkliche Konsequenzen aus schlichten baulichen Mängeln sind der nicht barrierefreie Zugang zu der Dienststelle (VI Q 1-4, V Q 2) oder eine Raumaufteilung, die die Persönlichkeitsrechte des Angehaltenen nicht gewährleistet (II Q 4, IV Q 2 und 3).

Besonders zu beanstanden war, dass im größten Kommissariat Wiens mit den meisten Anhaltezahlen die Gummizelle sowie 6 von insgesamt 11 Zellen– somit mehr als die Hälfte– gesperrt waren. Dies bedeutet im Ergebnis eine erhebliche Belastung nicht nur der Angehaltenen, sondern auch der BeamtInnen, die die Angehaltenen öfters quer durch Wien in ein anderes freies Kommissariat fahren müssen (I Q 2, siehe auch DB I-82/2010).

III.1.2. Zustand des Arrestbereichs

Vor allem in Wiener PIs wurden Zellen in einem Zustand angetroffen, der für eine menschenwürdige Anhaltung nicht geeignet ist. Die Zellen waren deutlich unterkühlt (I Q 1), unzureichend mit Licht versorgt (II Q 3) bzw. in leicht bis untragbar unhygienischem Zustand (I Q 1-4):

I Q 1: Es waren Zellenwände in sechs PIs zum Teil bräunlich beschmiert, wobei nicht ersichtlich ist, ob Essensreste oder Fäkalien verwendet wurden (siehe auch DB I-5/2010).

Außerhalb Wiens nahmen die Kommissionen in den Zellen Feuchtigkeitsschäden (II Q 3), Fehlen eines Sichtschutzes vor der Toilette (II Q 3), mangelhafte Lichtverhältnisse (III Q 2, IV Q 1-2), Fehlen von Warmwasser (IV Q 1-2) und Funktionsuntüchtigkeit der Rufglocke (II Q 3, III Q 3, VI Q 2) wahr.

In manchen Fällen kann der schlechte Zustand einer Zelle zu einem Sicherheitsrisiko bzw. einer Steigerung der Selbstverletzungsgefahr führen (I Q 2: freiliegende Rohre und Kabeln, Fliesen mit spitzen scharfen Kanten und Ecken, II Q 3: defekte Überwachungskamera für Gummizelle, III Q 1: scharfe Kanten und nur lose verankerte Gitterstäbe, relativ großer Abstand der Gitterstäbe, III Q 2: leicht zerlegbarer Bretterverschlag als Bett, Querstange im Zellengitter, IV Q 1: nicht verankerte Sitzbänke).

III.2. Dokumentation

Die von den Kommissionen eingesehene Dokumentation war größtenteils vollständig und ordentlich geführt. Teilweise wurden dennoch Mängel in der Dokumentation im **Anhaltebuch** (z.B. insb. II Q 3, III Q 2, IV Q 1) festgestellt. Auf einer PI besteht ein strukturelles Problem mit der Weitergabe von Informationen bei „Fremdanhaltungen“: Von BeamtInnenseite wurde bemängelt, dass öfters Angehaltene von KollegInnen anderer Dienststellen auf die PI gebracht und wieder mitgenommen werden, ohne dass die BeamtInnen der PI informiert, Kopien der Haftberichte auf der PI belassen bzw. der Ausgang im Anhaltebuch dokumentiert würde (III Q 2).

Auch **Haftberichte** waren manchmal unvollständig ausgefüllt (IV Q 1 und 2) bzw. in wenige Fällen nicht vom Angehaltenen unterschrieben (IV Q 2). In zwei PIs werden Haftberichte nur dann erstellt, wenn es zur anschließenden Einlieferung in das PAZ oder die JA kommt (IV Q 2 und 3), in einer PI wurde gar kein Verwahrbuch geführt (IV Q 2).

Mängel an einer effizienten bzw. korrekten Verwendung der neu eingeführten **elektronischen Anhaltedatei** ließ die PAD als Arbeiterschwernis wahrnehmen (I Q 1, II Q 4, V Q 3).

III.3. Information und Kommunikation

Die Nachforschungen einer Kommission wegen häufigen Fehlens der Unterschrift des rechtsanwaltlichen Journaldienstes ergaben:

V Q 3: Einmal wurde erklärt, dass der Journaldienst in Vergessenheit geraten sei In der Regel gingen die BeamtInnen davon aus, dass wenn kein Rechtsanwalt gewünscht werde oder der eigene nicht zu erreichen sei, die Information über den Journaldienst entfallen könne. ... Das **Informationsblatt zum rechtsanwaltlichen Journaldienst** wird nicht immer ausgehändigt. Hier besteht noch ein zu geringes Bewusstsein der BeamtInnen. Sie gehen davon aus, dass wenn kein Rechtsanwalt gewünscht wird, die Information über den rechtsanwaltlichen Journaldienst nicht zu erteilen ist. Der Umstand, dass die Betroffenen keinen Rechtsanwalt wünschen, weil sie keinen kennen oder sich keinen leisten können, wird dabei zu wenig bedacht. Dies mag unter anderem auch daran liegen, dass das Blatt zum rechtsanwaltlichen Journaldienst nicht – wie das Infoblatt für Festgenommene – sofort aus der PAD mitausgedruckt wird

Es wurden weiters zwei Fälle bekannt, in denen ein **Minderjähriger ohne Vertrauensperson einvernommen** wurde (II Q 2, IV Q 1).

III.4. Medizinische Betreuung

In Wiener PIs wurde festgestellt, dass in einer PI AmtsärztInnen nur dann gerufen werden, wenn entweder die Frage der Deliktsfähigkeit zu klären ist oder die angehaltene Person verletzt bzw. gesundheitlich beeinträchtigt ist (I Q 1), in einer anderen PI AmtsärztInnen bei

Angehaltenen nur in besonderen Fällen geholt werden (I Q 2) und in zwei PIs nicht in allen Fällen der/die AmtsärztIn gerufen (I Q 4).

Bezüglich der Verfügbarkeit des amtsärztlichen Bereitschaftsdienstes in Wien wurde nur in einer PI von Schwierigkeiten berichtet (II Q 3). In den Bundesländern hingegen besteht weiterhin das Problem der **amtsärztlichen Verfügbarkeit, insb. für UbG-Einweisungen**. AmtsärztInnen bzw. GemeindeärztInnen sind oft sehr schwer bis praktisch nicht verfügbar, wodurch Einweisungen nach dem UbG von den BeamtInnen regelmäßig aus Eigenem durchgeführt werden. Die BeamtInnen stehen dabei vor dem Problem, mit der betroffenen Person zum Teil weite Strecken bis zur nächsten Ordination bzw. bis zum nächsten Krankenhaus mit psychiatrischer Abteilung fahren zu müssen. Dies stellt nicht nur ein Sicherheitsrisiko für die BeamtInnen dar, sondern bedeutet, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit der Freiheitsentziehung gemäß § 8 UbG in 90 % der Fälle durch PolizeibeamtInnen aus eigenem Ermessen statt durch ÄrztInnen gefällt wird (II Q 2, II Q 3 und 4, III Q 1-3, IV Q 2). Während diese Entscheidung die BeamtInnen verständlicherweise überfordert, führen die zum Teil langen Ausfahrten auch dazu, dass BeamtInnen für Streifendienste etc. ausfallen, was insbesondere nachts ein Problem sei, wenn der Personalstand ohnehin sehr niedrig ist.

Kommt es zu **mangelhafter Dokumentation** des gesundheitlichen Zustandes eines Angehaltenen, besteht die Gefahr, dass Erkrankungen und Verletzungen nicht dokumentiert werden.

I Q 4: In einer Dienststelle wurde ein Fall, in dem der Verdacht der Vergewaltigung im Raum stand, nicht fotodokumentiert, allerdings akribisch beschrieben. Im Krankenakt in einer anderen PI wurden Verletzungen und deren Herkunft zum Teil unschlüssig und nicht nachvollziehbar dokumentiert. ... In zwei Fällen fehlte die amtsärztliche Dokumentation von Verletzungen.

Mangelhafte Dokumentation lässt in manchen Fällen den Schluss auf **mangelhafte medizinische Betreuung** zu.

I Q 2: Aus den Aufzeichnungen ergab sich, dass jede Untersuchung fünf Minuten in Anspruch genommen hat, was lediglich für eine optische Befunderstellung ausreichend ist.

- In einem Haftakt fand sich im entsprechenden Formular eine Rubrik "ergänzende Untersuchung mit Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich", die angekreuzt worden war. Rückfrage beim Arrestantenposten ergab den Eindruck, dass diese Information "verloren gegangen" war, ein Amtsarzt und Dolmetscher waren nicht angefordert worden. Den Beamten war auch nach Hinweis auf diese angekreuzte Rubrik nicht ersichtlich, ob der Amtsarzt eine rasche Untersuchung für nötig gehalten hat oder ob es zB ausreichend gewesen wäre, die Häftlinge nach ihrer (bereits angeordneten) Überstellung in die JA zu untersuchen. Ein eigenes Procedere für den Fall, dass der Amtsarzt diese Rubrik ankreuzt, gibt es augenscheinlich nicht.

I Q 3: Auffällig war, dass der Betroffene, der einen Selbstmordversuch verübt hatte, in der Anamnese Suizid, Depressionen, Schlafstörungen und Traumatisierung im Heimatland angab, sich jedoch kein diesbzgl. Vermerk in der Dokumentation des Amtsarztes fand.

I Q 4: In einer PI waren die Angaben einer bestimmten Amtsärztin schwer bis gar nicht leserlich, sodass die BeamtInnen die notwendige Medikation nicht nachlesen konnten. In einer anderen PI wurden laut Angaben der BeamtInnen Psychosen aus

datenschutzrechtlichen Gründen nicht dokumentiert. Im Ergebnis führe dies dazu, dass unter Umständen die nächste Dienststelle nicht wisse, dass es sich um einen Psychosefall handle.

- Ein Angehaltener im PI 1100, der nach eigenen Angaben Alkoholiker war, saß seit drei Uhr früh in Haft. Als die Kommissionsmitglieder ihn am frühen Abend sahen, befand er sich trotz Medikation im Entzug. Der Patient war agitiert, zitternd und zeitlich völlig desorientiert (I-87/2010). Der Amtsarzt hat jedoch keine engmaschige Überwachung empfohlen. Selbst Stunden nach der amtsärztlichen Untersuchung wurden keine weiteren Schritte in die Wege geleitet. Eine weitere Medikation wurde weder vom Amtsarzt veranlasst, noch kontaktierten die BeamtInnen den Amtsarzt um sich nach einer solchen zu erkundigen.

- Ähnliches musste die Kommission in einer PI feststellen: Obwohl zwei farbige Angehaltene in ihren Anamnesebögen angaben Suizidgedanken, Alpträume, psychische Störungen, etc. zu haben, kreuzte der Amtsarzt lediglich „haftfähig“ an ohne eine Überwachung bzw. eine weitere psychiatrische Betreuung zu veranlassen. Wenige Stunden später musste der nächste Amtsarzt geholt werden, da der Patient massiv psychiatrisch auffällig wurde.

III Q 2: Die BeamtInnen kritisierten, dass sie keine Kenntnis darüber haben, ob die von einer JA übernommenen oder bei einem Einsatz in Traiskirchen beamtshandelten Personen an ansteckenden Krankheiten leiden (HIV/AIDS, Hepatitis); diese medizinischen Informationen würden von der JA bzw. der EAST-Ost aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergeben. Eine ähnliche Unsicherheit im Umgang mit Personengruppen, bei denen ein erhöhtes Risiko ansteckender Krankheiten besteht, bzw. eine ähnliche Angst vor einer Ansteckung mit infektiösen Krankheiten wurde auch bei den BeamtInnen der EAST-Ost wahrgenommen. Dort wurde als Problem genannt, dass die Gesundheitsfeststellung erst nach der sicherheits- bzw. erkennungsdienstlichen Aufnahme stattfindet, so dass das Risiko einer Übertragung ansteckender Krankheiten hoch sei (z.B. TBC).

III.5. Situation der BeamtInnen

In den Berichten der Kommissionen finden sich fallweise auch Hinweise darauf, dass in Einzelfällen die Arbeitssituation von PolizeibeamtInnen sehr hohe Belastungen mit sich bringt. Grund für diese Feststellungen ist die Tatsache, dass BeamtInnen, die durch solche Belastungen unter zusätzlichem hohen Stress stehen, Gefahr laufen, aus ihrer persönlichen Situation heraus die Menschenrechte nicht mehr adäquat zu berücksichtigen.

Die BeamtInnen waren in der Mehrzahl der besuchten Dienststellen mit den Arbeitsbedingungen zufrieden. Von Seiten der BeamtInnen wurde der Kommission gegenüber öfters der Wunsch nach mehr Personal geäußert (II Q 3 und 4). Die gebäudliche Infrastruktur wurde von den BeamtInnen relativ selten bemängelt (III Q 1 und 3), vereinzelt wurden Anliegen im Hinblick auf die infrastrukturelle Ausstattung der PIs vorgebracht (III Q 2). In Bezug auf das bestehende Schulungsangebot wurde auf einigen PIs der Wunsch nach gezielten Schulungen im Umgang mit psychisch kranken Personen geäußert (III Q 2 und 3).

IV. Gespräche mit Untersuchungshäftlingen

Seit einigen Jahren besuchen die Kommissionen auch Personen in Untersuchungshaft, um sie danach zu befragen, wie sich ihre Festnahme sowie die weitere Behandlung durch die Polizei gestaltet haben (für die Umstände in der gerichtlichen Untersuchungshaft sind die Kommissionen nicht zuständig).

In vielen Fällen wurden die Behandlung und das Vorgehen der Polizei als korrekt beschrieben. In einigen Fällen kam es jedoch zu Beschwerden, die den Kommissionen durch ihre Häufung bedenklich erscheinen.

IV.1. Information und Kommunikation

Ein Problem, das den Kommissionen häufig geschildert wurde, ist die fehlende Information an die Festgenommenen sowohl während der Festnahme als auch während der Anhaltung (V Q 2, III Q 2, II Q 2, I Q 2). Dies betrifft vor allem die Informationen über den Grund der Festnahme aber auch fehlende oder schlechte Übersetzungen im Rahmen der Einvernahmen.

V Q 3: Es gibt wiederholt Beschwerden, dass der Arabisch-Dolmetsch [...] nicht korrekt übersetze, bzw. auf Seiten der Polizei stehe und nicht neutral sei. Dies wurde beim Behördenleitergespräch mit LPK [...] angesprochen. Dabei erteilte der LPK Anweisung, mit dem Dolmetscher zu sprechen, dass er neutral zu dolmetschen habe.

II Q 2: In zwei Fällen gaben Häftlinge an, dass kein Dolmetsch für die Einvernahme hinzugezogen wurde bzw. dass der zugezogenen Dolmetsch nur sehr ungenau übersetzte.

Zudem sei es auch dazu gekommen, dass sich BeamtInnen nicht oder nicht deutlich genug auswiesen und es so zu missverständlichen Situationen für die Festgenommenen - beispielsweise bei Haus- bzw. Wohnungsdurchsuchungen - kam (V Q 2, 3). Einige Male wurde bemängelt, dass keine Vertrauensperson bzw. kein Rechtsbeistand herangezogen werden durfte; dies ist vor allem im Fall der Anhaltung minderjähriger Personen menschenrechtlich sehr bedenklich.

III Q 2: Als problematisch wurde wahrgenommen, dass ein minderjähriger Häftling angab, bei seiner Einvernahme sei offenbar keine Vertrauensperson anwesend gewesen (bzw. sei ein Angehöriger explizit aufgefordert worden, die PI vor der Einvernahme zu verlassen).

V Q 3: Eine Frau gab an, bei der Verhaftung bei ihr zu Hause keinen Haftbefehl oder Durchsuchungsbefehl bekommen zu haben. Die Beamten in Zivil seien „extrem wild“ eingedrungen, sie habe zunächst geglaubt, sie werde überfallen und sie müsse sterben. Die Beamten hätten nicht gesagt, wer sie seien und sich auch nicht ausgewiesen, zuerst habe sie angenommen, es seien Drogendealer und die würden sie jetzt umbringen. Einer habe sie

an die Glasbalkontüre gedrückt. Das Vorgehen [...] wurde mit Ausnahme der Tatsache, dass die Polizei angibt, sich ausgewiesen zu haben, bestätigt.

V Q 2: Die Beschwerden, die im Rahmen der Gespräche mit acht Häftlingen geäußert wurden, betrafen insbesondere Festnahmen und Hausdurchsuchungen ohne Vorlage der jeweiligen staatsanwaltlichen Anweisungen.

II Q 2: So war in einem Fall der Grund der Festnahme von den Beamten nicht mitgeteilt worden. Weiters wurde in einem Fall angegeben, dass eine Angehörigenverständigung bzw. Kontaktaufnahme mit dem Anwalt nicht ermöglicht wurde, in einem zweiten Fall die Kontaktaufnahme mit dem Anwalt bis kurz vor der zweiten Einvernahme verzögert wurde, so dass die Anwesenheit des Anwaltes auf Grund der Kurzfristigkeit nicht möglich war.

IV.2. Verpflegung

In einigen Fällen erwähnten Untersuchungshäftlinge, über einen längeren Zeitraum in den jeweiligen Polizeidienststellen keine Verpflegung bekommen zu haben. Manche gaben an, dass sie erst um etwas zu Trinken bitten mussten. In Einzelfällen soll dies als Druckmittel für ein Geständnis verwendet worden sein.

IV.3. Medizinische Betreuung

Auch die mangelhafte Versorgung mit Drogenersatzmitteln wie Substitol wurde vermehrt als Problem genannt (III Q 4, V Q 3). Zudem wurde festgestellt, dass die Kommunikation zwischen den PAZ und den JA, insbesondere in Bezug auf medizinische Informationen (z.B. bei Überstellung von Hungerstreikenden), dringend einer Verbesserung bedürfen (III Q 3 und II Q 2).

In einigen Fällen wurde den Kommissionen von Misshandlungen durch PolizeibeamtInnen berichtet. Näheres dazu siehe im Folgenden.

V. Misshandlungsvorwürfe

In einigen Fällen wurde den Kommissionen bei ihren Besuchen von Misshandlungen durch PolizeibeamtInnen berichtet. Festzuhalten ist, dass die Kommissionen weder die Aufgabe haben noch aufgrund ihrer zeitlichen Ressourcen in der Lage sind, derartige Vorwürfe lückenlos aufzuklären oder zu überprüfen. Weiters bestehen GesprächspartnerInnen oft auf Anonymisierung und können sehr oft keine zielführenden Angaben zu den Orten der behaupteten Vorfälle machen. Glaubhafte Misshandlungsvorwürfe werden– sofern die Betroffenen dem zustimmen– an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Derartige Vorwürfe bleiben aber in der Minderzahl.

Nur in Einzelfällen gingen die Kommissionen daher Misshandlungsvorwürfen nach, auf die sie von den Betroffenen selbst oder durch Dritte aufmerksam gemacht wurden (I Q 1 und 3, II Q 2, V Q 3 und 4).

V Q 3: Nach den Recherchen der Kommission spricht die Lage der Verletzungen nach Ansicht der Kommission im ersten Fall des dargelegten Misshandlungsvorwurfes gegen die Version der Beamten, dass sich der Betroffene die Verletzungen im Sitzen, mit nach hinten geschlossenen Händen, durch Schläge des Kopfes auf die Tischplatte selbst zugefügt habe. Auffallend für die Kommission war, dass in den der Kommission bisher vorliegenden Unterlagen keine Angaben des angeblichen Opfers enthalten waren.

V Q 4: Aufgrund der Gesamtumstände muss davon ausgegangen werden, dass die Dokumentation der Ereignisse nicht mit den tatsächlichen Ereignissen übereinstimmt und trotz umfangreicher Ordner unvollständig ist. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wurde dem Betroffenen durch PolizistInnen eine Mund-Maske angelegt und dies nicht dokumentiert.

Vereinzelt wurde auch beobachtet, dass es in bestimmten Pls zu einer signifikanten Häufung von Misshandlungsvorwürfen kommt. Diese Vorwürfe können und sollen von den Kommissionen nicht bis zum Letzten untersucht werden. Jedoch sollten die vorgesetzten Dienststellen bis hin zum BM.I. dies zum Anlass für genauere Untersuchungen nehmen.

In den Gesprächen mit Untersuchungshäftlingen und im Rahmen der Beobachtung von Festnahmen zum Zweck der Abschiebung wurde den Kommissionen von der Zufügung vermeidbarer Schmerzen bzw. von Misshandlungen im Rahmen von **Festnahmen** oder Einvernahmen berichtet bzw. diese direkt beobachtet (I Q 2 und 4, II Q 1, III Q 2, V Q 3, VI Q 4). Dabei wurden beispielsweise bei der Festnahme dem Vater einer 7-köpfigen Familie Handschellen angelegt, obwohl keine Fluchtgefahr gegeben war; die erfolglosen Öffnungsversuche der Handschellen führten darüber hinaus zu einer unnötigen Schmerzzufügung durch das Anheben der am Rücken gefesselten Hände (IV QB 2).

Bedenklich erschien außerdem die vonseiten eines Beamten bestätigte Praxis in Innsbruck, Angehörige der sogenannten „Nordafrikanerszene“ im Rahmen von Personenkontrollen in der Öffentlichkeit bis auf die Unterhose nackt ausziehen zu lassen (V Q 1).

I Q 2: Zuerst sei er von zwei Polizeibeamten befragt worden, er habe auch geantwortet, doch dann sei einer hinausgegangen und der andere habe ihm in den Solar Plexus geschlagen und anschließend in den Schwitzkasten genommen, sodass er nicht mehr atmen konnte.

Anschließend sei er in einen eiskalten Raum (Korrekturzelle Anm.) gebracht worden, wo er sich splitterfaser nackt hinlegen musste.

Die mangelhafte **Dokumentation von Verletzungen**, die sich Festgenommene während der Festnahme zuziehen, erscheint den Kommissionen vor allem im Sinne der Nachvollziehbarkeit sehr bedenklich.

II Q 2: *Bei der Durchsicht der Akten stellte die Kommission fest, dass die einschreitenden COBRA-Beamten im Einsatzprotokoll ausdrücklich ausgeschlossen hatten, dass der Betroffene durch den Einsatz verletzt worden war. Erst im Amtsvermerk des zuständigen Ermittlers sind Verletzungen im Zuge der Festnahme dokumentiert (rechter Gesichtsbereich), während aus dem Protokoll der Einvernahme hervorgeht, dass der Betroffene bei der Festnahme gestürzt sei und dabei eine Schürfwunde am rechten Fuß, an der Nase und an der rechten Augenbraue erlitten habe. Eine Fotodokumentation der Verletzungen befand sich nicht im Akt und das Verletzungsdokumentationsblatt der polizeiärztlichen Untersuchung dokumentierte lediglich eine leichte Rötung an der rechten Schläfe. Demgegenüber geht aus der Aufnahmeuntersuchung nach Überstellung in die JA hervor, dass der Betroffene eine Schwellung des linken Ohres, Abschürfungen am Nasenrücken, Hörsturz auf dem rechten Ohr, sowie ein Oberlidhämatom am rechten Auge hatte. Weiters war dokumentiert, dass der Betroffenen gegenüber den Ärzten einen Misshandlungsvorwurf gegen die einschreitenden COBRA-Beamten geäußert hatte (Schläge).*

Weiters wurde in manchen Fällen angegeben, dass Personen des jeweils anderen Geschlechts bei **Leibesvisitierungen** dabei gewesen seien oder sie gar selbst vorgenommen hätten (III Q 1, V Q 1). Dies wurde als Demütigung empfunden.

Auch die Anwesenheit eines Beamten bei der amtsärztlichen Untersuchung wurde von einer Kommission wahrgenommen:

II Q 1: *Auf Nachfrage der Kommission gab die diensthabende Ärztin an, sie würde die Untersuchungen immer im Beisein der Beamten durchführen, aus Sicherheitsgründen und zu ihrem eigenen Schutz. Die Kommission äußerte Bedenken, ob in einer solchen Untersuchungssituation mögliche Misshandlungsvorwürfe gegen (eventuell sogar anwesende) Beamte überhaupt angesprochen bzw. geäußert werden könnten. Die Amtsärztin gab an, ihrer Erfahrung nach sei dies durchaus der Fall. Die Thematik wurde auch beim gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit der BPD Wien am 23.3.2010 erörtert, wobei von Behördenseite die Meinung vertreten wurde, vertrauliche Untersuchungen könnten aus Sicherheitsgründen nicht stattfinden. Die Kommission verwies auf ihre eigenen Erfahrungen mit vertraulichen Gesprächen mit Häftlingen, bei denen es noch nie zu einem Vorfall gekommen ist.*

VI. Weitere Problemfelder

Vereinzelt geraten auch individuelle Fälle, die jedoch besonders aussagekräftig in Hinblick auf strukturelle Mängel erscheinen, in den Fokus der Kommissionen. Zwei Beispiele seien hierzu angeführt, beides **Art 8 EMRK verletzende Abschiebungen**.

Fall KOMANI: Zurückweisung des Antrages auf humanitäres Bleiberecht (II Q 4)

Nach legalem Aufenthalt in Österreich seit der Einreise am 13.9.2004 als Asylwerber erwuchs die Abweisung der Anträge der Mitglieder der Familie Komani am 14.1.2009 in Rechtskraft. Anträge auf humanitäres Bleiberecht wurden per Bescheid vom 6.5.2010 vom Magistrat Steyr zurückgewiesen; gegen diese Entscheidung wurde berufen. Am 18.8.2010 stellte Frau Komani einen neuerlichen Asylantrag, der wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde. Nach der Festnahme von Herrn Komani und seinen zwei Töchtern ersuchten seine Beraterin und seine Rechtsanwältin die Fremdenpolizei, die Abschiebung zu stoppen, weil Frau Komani stationär auf der Baumgartner Höhe aufgenommen wurde. Herr Komani und seine Töchter wurden mit dem Charterflug um 12:00 Uhr vom Flughafen Wien Schwechat abgeschoben.²

Aus dem Fallstudium ergab sich für die Kommission, dass die Mitglieder der Familie Komani ein Musterbeispiel gelebter Integration darstellte und daher die Kriterien des § 11 Abs 3 NAG insgesamt völlig ausreichend erfüllten. Die Zurückweisung des Bleiberechtesantrages ist daher für die Kommission ein exemplarisches unmenschliches Ergebnis aufgrund der Tatsache, dass die Bleiberechtsbestimmungen nicht derart gestaltet wurden und umgesetzt werden, dass gerade ein solches Musterbeispiel gelebter Integration und langen legalen, unbescholtenen Aufenthaltes positiv entschieden wird. Dies scheint sich aus der Problematik zu ergeben, dass die Umsetzung der Erkenntnisse des VfGH über die Kriterien, bei deren Vorliegen die Verweigerung bzw. Nicht-Erteilung einer Niederlassungsbewilligung eine Verletzung von Art 8 EMRK darstellen kann (29.09.2007 zu B 1150/07 und B 328/07), in das Fremdenrecht und NAG dergestalt erfolgte, dass die Kriterien, bei deren Erfüllen der VfGH bereits Verfassungswidrigkeit befürchtet, zu Mindestkriterien für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wurden. Der vorliegende Einzelfall zeigt deutlich die Problematik dieser Gesetzgebung: Wird die Richtschnur von positivem Behördenhandeln exakt dort gezogen, wo zugleich die Grenze des grund- und verfassungsrechtlich Zulässigen liegt, sind die Behörden geradezu gezwungen, sich ständig unmittelbar in einem grundrechtlichen Grenzbereich zu bewegen. Fehlritte in Einzelfallentscheidungen, die wie kaum eine andere Entscheidung im Verwaltungsverfahren grundrechts- und existenzrelevant sind, sind dabei quasi vorprogrammiert.

Fall A.Ö.: Unzulässigkeit des Aufenthaltverbotes (II Q 4)

Herr Ö. wurde als türkischer Staatsbürger am 17.11.1981 in Österreich geboren und hat sein gesamtes bisheriges Leben in Österreich verbracht. In der Türkei sei er nur einmal während eines Urlaubs mit der Mutter gewesen, als er noch ein Kind war. Herr Ö.'s Mutter ist im Jahre 1997, als er selbst 17 Jahre alt war, in Österreich verstorben. Zum Vater

² Die Kommission begrüßt die Tatsache, dass Herrn Komani und seinen Töchtern die Wiedereinreise ermöglicht und ihnen sowie mittlerweile nach Information des BM.I auch Frau Komani nach Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides wegen Verfahrensfehlern (Nichtwahrung des Parteiengehörs) humanitärer Aufenthalt gewährt wurde.

bestehe kein Kontakt, und auch sein Aufenthaltsort sei nicht bekannt. Die drei Brüder des Angehaltenen leben ebenfalls in Österreich, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft und sind hier verheiratet. Herr A.Ö. gab an dass er keinerlei Kontakt in die Türkei habe. Seit 4.11.1998 war Herr Ö. im Besitz einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung. Am 25.07.2008 wurde gegen Herrn Ö. von der BPD Wien ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Herr Ö. erhob Berufung, die laut des Rechtsberaters von Herrn Ö. abgewiesen wurde. Herr Ö. war am 22.03.2001 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Probezeit von 3 Jahren, am 11.10.2001 zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, am 29.03.2003 zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, am 19.11.2004 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, sowie am 19.06.2008 zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt worden.

Herrn Ö. wurde in der Begründung der BPD Wien zum Erlass des unbefristeten Aufenthaltsverbotes vorgeworfen, gewerbsmäßigen schweren Diebstahl durch Einbruch begangen zu haben. Erschwerend wurde die Begehung von sieben Einbrüchen, eines Einbruchversuches, eines normalen Diebstahles sowie mehrfache Qualifikation der Taten, drei einschlägige Vorstrafen und der rasche Rückfall innerhalb von drei Monaten nach der letzten Haftentlassung bewertet; daher wurde Herr Ö. auch im letzten Strafverfahren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, die drei bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen wurden widerrufen.

„Sie halten sich seit Ihrer Geburt im Bundesgebiet auf, sind in Österreich aufgewachsen und haben Ihr gesamtes Leben hier verbracht. Sie sind als vollkommen aufenthaltsverfestigt anzusehen. Es kann gemäß § 61 Ziffer 4 FPG gegen Fremde, die von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig niedergelassen sind, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn diese wegen einer gerichtlichen strafbaren Handlung rechtskräftig zu mehr als einer unbedingten zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. [...] Aufgrund Ihres langjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet, der damit erlangten unbefristeten Aufenthaltsberechtigung und Ihren familiären Bindungen ist von einem schweren Eingriff in Ihr Privat- und Familienleben auszugehen. Dieses erfährt aber durch das Ihren Verurteilungen zugrunde liegende Verhalten eine erhebliche Minderung. [...] Nach Abwägung der maßgeblichen öffentlichen Interessen gegen Ihre Privatinteressen sowie Ihren familiären Verhältnisse fielen die öffentlichen Interessen erheblich schwerer ins Gewicht. Es musste aufgrund Ihres bisher gezeigten Verhaltens die Interessensabwägung zu Ihrem Nachteil getroffen werden. Sie sind scheinbar nicht gewillt bzw. nicht in der Lage sich den österreichischen Rechtsvorschriften gemäß zu verhalten.“

Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass die einfachgesetzliche Bestimmung des § 61 Z4 FPG tatbestandsgetreu angewandt wurde. Sie beurteilt jedoch die Bestimmung an sich für menschenrechtlich bedenklich und ihre Anwendung im konkreten Falle für menschenrechtswidrig.

Zur Bestimmung (im Entwurfsstadium § 64) äußerte sich das Boltzmann Institut für Menschenrechte in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005 folgendermaßen: „Eine Errungenschaft des Fremdengesetzes 1997 war die Verankerung des Prinzips der ‚Aufenthaltsverfestigung‘ in Übereinstimmung mit der Judikatur des EGMR zu Art 8 EMRK. Mit dem § 64 des FPG-Entwurfes wird dieses Prinzip bedauerlicherweise wieder rückgängig gemacht. Dies trifft insbesondere die sogenannte ‚2. Generation‘ an in Österreich geborenen Fremden, die nunmehr wieder bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer mindestens 2-jährigen Freiheitsstrafe zusätzlich

mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden, was dem Recht auf Privatleben des Art 8 EMRK widerspricht. Trotz der Schwere des Delikts ist hier auch in Betracht zu ziehen, ob überhaupt noch ein Bezug zum vermeintlichen ‚Heimatstaat‘ besteht. So ist zB denkbar, dass der/die Fremde die vermeintlich ‚Heimatsprache‘ nicht oder nur mehr bruchstückhaft beherrscht und auch sonst keinerlei Bezugspunkt zum ‚Heimatstaat‘ mehr bestehen.“

Dieser Analyse schließt sich die Kommission vollinhaltlich an. Weiters verweist sie auf die Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Entwurf des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005:

„Im Gegensatz zur alten Rechtslage (so genanntes „Aufenthaltsverbots-Verbot“) könnte über in Österreich aufgewachsene und voll integrierte Fremde (so genannte „zweite Generation“) nunmehr ein Aufenthaltsverbot verhängt werden, wenn sie von einem Strafgericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind. Die Rechtsfolge eines Aufenthaltsverbotes wegen eines einzigen (wenn auch mit erheblicher Strafe bedrohten) Delikts gegen Fremde, die in Österreich langjährig rechtmäßig niedergelassen, unter Umständen hier geboren sind, kommt – im Anschluss an eine zu verbüßende Straftat – einer Doppelbestrafung gleich. Im Regelfall werden solche Fremde zu ihrem formalen „Heimatstaat“ so gut wie gar keinen Bezug haben, zumeist auch zufolge ihrer sehr frühzeitigen Niederlassung in Österreich auch die Landessprache des betreffenden Staates schlecht oder gar nicht beherrschen. Aufenthaltsverbote nach der neu vorgeschlagenen Bestimmung würden deshalb in nicht geringer Zahl gegen Art. 8 EMRK verstoßen. Hier wäre auch noch zu prüfen, ob damit den Verpflichtungen nach der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen entsprochen wird, deren Art. 12 einen Ausweisungsschutz normiert, der von den Mitgliedstaaten nur durchbrochen werden kann, wenn der Fremde ‚eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt‘.“

Der **Menschenrechtsbeirat** gab aufgrund dieser Analyse eine **Empfehlung** ab:

„Der MRB spricht sich nachdrücklich gegen die Erweiterung der Möglichkeiten zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes bei aufenthaltsverfestigten Fremden (§ 64 Z 3 und 4) aus. Geht man davon aus, dass die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Rechtes (§ 38 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 FrG 1997) die einfachgesetzliche Festlegung eines Mindeststandards nach Art. 8 EMRK enthalten, so wäre die Handhabung der erwähnten Neuregelungen mit dem ernsthaften Risiko der Verfassungswidrigkeit behaftet.“

Nach Meinung der Kommission ist es im konkreten Fall zu dieser menschenrechts- und daher verfassungswidrigen Handhabung des § 61 FPG gekommen: die Tatsache, dass Herr Ö. seit nunmehr 29 Jahren in Österreich lebt und eine familiäre sowie soziale Bindung nur zu Österreich besteht, ist gegenüber den mehrfachen strafrechtlichen Verurteilungen für eine Art 8 EMRK-konforme Beurteilung der Zulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes stärker zu bewerten. Zudem hat Herr Ö. außer seiner Staatsangehörigkeit keinerlei Bindung an das Land, in das er ausgewiesen werden soll. Herr Ö. gab überdies an, dass er bei einem Bruder wohnen könnte. Auch seine anderen beiden Brüder leben in Österreich und haben die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Bindung an Österreich ist daher eindeutig stärker als die Bindung an den „Heimatstaat“ Türkei anzusehen, da weder eine familiäre noch eine soziale Bindung an letzteren besteht. Die Kommission hält überdies das Argument des BAA,

Herr Ö.könne ohne Weiteres in der Tourismusbranche einen Job annehmen, für nicht angebracht.

Nach Abwägung der Umstände ist für die Kommission ein Verbleib von Herrn Ö. trotz der mehrfachen strafrechtlichen Verurteilungen aufgrund seines ständigen Aufenthaltes in Österreich seit seiner Geburt mit entsprechend sehr enger Bindung an Österreich sowie die fehlende soziale und familiäre Bindung an das Land, in das er abgeschoben werden soll, die einzige menschenrechtskonforme Lösung. Die Kommission verweist auf die Entscheidung des VfGH vom 12.06.2007 (GZ B2126/06), in der das Gericht in diesem Sinne erklärte, dass ein nach 27-jährigem Aufenthalt erlassener Ausweisungsbescheid in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreift, das bei der Abwägung nicht entsprechend berücksichtigt wurde.

Daher verletzte die am 13.1.2011 vollzogene Abschiebung von Herrn Ö. sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK.

Die Kommission möchte ergänzen, dass die Ausweisung auch einen klaren Verstoß gegen die Rechte von Herrn Ö. nach Art 12 (4) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte („Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen“) darstellt. Da Herr Ö. nie in der Türkei gelebt und sein gesamtes Leben in Österreich verbracht hat, kann nur Österreich als sein Heimatland angesehen werden. Da bereits das Recht auf Einreise ins eigene Land nicht entzogen werden darf, darf man auch nicht aus dem eigenen Land, in dem Fall Österreich, ausgewiesen werden. Durch die Wahl des Begriffes des „eigenen Land“ Art 12 (4) IPBPR wird auf das Heimatland Bezug genommen und nicht auf das Land, dessen Staatsbürgerschaft der/die Betreffende besitzt. Daraus lässt sich schließen, dass der Schutz auf Fremde und staatenlose Personen, auszuweiten ist, wenn diese eine so starke Beziehung zu einem Staat haben, dass dieser als ihr „eigenes Land“ anzusehen ist. Aus diesem Grund verletzt auch § 61 FPG an sich eindeutig Art 12 (4) und ist damit als menschenrechtswidrig anzusehen und bedarf dringend einer Änderung.